

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzestext	4
2	Begriff des Einkommens	6
2.1	Abgrenzung von Einkommen und Vermögen	7
2.2	Bereite Mittel	7
3	Anzurechnende Einkünfte	8
3.1	Kindergeld.....	8
3.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	9
3.3	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft	10
3.4	Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.....	11
3.5	Andere Einkünfte.....	12
3.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	13
3.7	Unterhaltsvorschuss.....	13
3.8	Wohngeld.....	13
3.9	Vermögenswirksame Leistungen.....	14
3.10	Berücksichtigung von Einnahmen und Nachzahlungen	14
3.11	Prämienzahlung Haus Freudenberg.....	15
3.12	Leistungen nach dem BAföG.....	15
3.13	Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.....	15
3.14	Guthaben aus Stromkostenabrechnung	16
3.15	Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenerstattungen.....	16
3.16	Anrechnung russischer Renten	17
3.17	Rückerstattung von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen durch die Krankenversicherung	18
3.18	Sterbequartalsvorschuss.....	18
3.19	Zuordnung von Einnahmen zu den einzelnen Leistungsarten	19
4	Nicht zu berücksichtigende Einkünfte	19
4.1	Trinkgeld	19
4.2	Erbschaften, Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen	20
4.3	Einnahmen in Geldeswert	20
4.4	Einzelne Einkunftsarten.....	21
5	Bereinigung des Einkommens	22

5.1	Steuern	22
5.2	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.....	22
5.3	Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen.....	22
5.3.1	Allgemeines	22
5.3.2	Haftpflichtversicherung	24
5.3.3	Hausratversicherung.....	24
5.3.4	Glasbruchversicherung.....	25
5.3.5	Kfz-Haftpflichtversicherung.....	25
5.3.6	Sterbegeldversicherung.....	26
5.3.7	Rechtsschutzversicherung	28
5.3.8	Kapitalbildende Lebensversicherung/Lebensversicherung	28
5.3.9	Staatlich geförderte Vorsorge.....	28
5.3.10	Private Unfallversicherung.....	29
5.3.11	Sonstige Versicherungen	29
5.3.12	Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen in gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften	29
5.3.13	Zeitpunkt der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	30
5.3.14	Beiträge an Sportvereine.....	30
5.4	Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben.....	30
5.5	Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge.....	31
5.6	Absetzungsbeiträge bei Erwerbseinkommen.....	31
5.6.1	Freibetrag bei HzL nach dem 3. Kapitel und Grundsicherung nach dem 4. Kapitel	31
5.6.2	Freibetrag auf WfbM-Entgelt	31
5.6.3	Freibetrag bei Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Pflege.....	32
5.7	Freibetrag für zusätzliche freiwillige Altersvorsorge (§ 82 Abs. 4 und 5 SGB XII) ...	32
5.8	Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen (§ 82a SGB XII)	33
5.9	Generelle Härteklausel § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII	35
5.10	Freibetrag auf Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligendienst.....	36
6	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen § 83 SGB XII	37
6.1	Zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen § 83 Abs. 1 SGB XII	37
6.2	Schmerzensgeld § 83 Abs. 2 SGB XII	41
7	Zuwendungen § 84 SGB XII.....	41
7.1	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege § 84 Abs. 1 SGB XII.....	42
7.2	Zuwendungen anderer § 84 Abs. 2 SGB XII.....	43
8	Besonderheiten bei gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften	46

Paragraph: § 82 – Begriff des Einkommens

Fassung vom 11.04.2024:

Die Änderungen des § 82 SGB XII durch das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze wurden eingearbeitet.

- Änderung des § 82 Abs. 7 SGB XII (keine Unterscheidung mehr zwischen einmaligen und laufenden Einnahmen) wurde im Abschnitt „3.10 Berücksichtigung von Einnahmen und Nachzahlungen“ eingearbeitet (ehemals 3.10 Berücksichtigung einmaliger Einnahmen)
- Änderung Abschnitte „2. Begriff des Einkommens“, „2.1 Abgrenzung von Einkommen und Vermögen“ sowie „3.15 Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenerstattungen“
- Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG wurde in Abschnitt „4.2 Einzelne Einkunftsarten“ aufgenommen
- Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG im Abschnitt „6.1 Zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen § 83 Abs. 1 SGB XII“ gelöscht (da seit 01.01.2024 nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XII kein Einkommen mehr)
- Abschnitte „3.10 Prämienzahlung Haus Freudenberg“, „4.2 Erbschaften, Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen“ und „4.3 Einnahmen in Geldeswert“ wurden hinzugefügt

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1 Gesetzestext

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,

2. (weggefallen)

3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch,

4. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag,

5. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,

6. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben,

7. der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches aus Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigten, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, und die

a) eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,

b) eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,

c) als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen während der Schulzeit erwerbstätig sind oder

d) einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen,

8. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten,

9. einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen,

10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen und

11. Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.

Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c ist nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats anzuwenden.

Bei der Anwendung von Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(5) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die

Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(7) Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.

2 Begriff des Einkommens

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bei Einnahmen in Geldeswert ist die Ausnahme des § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 SGB XII zu berücksichtigen und somit Abschnitt „4.3 Einnahmen in Geldeswert“ zu beachten.

Nach § 1 DVO zu § 82 SGB XII sind bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 82 Abs. 1 SGB XII zum Einkommen gehören, alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

Einnahmen in Geld sind die Zahlungsmittel in der Währung der Europäischen Union (Euro). Dabei ist es unerheblich, in welcher Form sie zufließen und wie sie verwaltet werden (z.B.

als Bargeld, auf Giro- oder Sparkonten etc.). Zuflüsse in anderen Währungen sind entsprechend in Euro umzurechnen.

Einnahmen in Geldeswert sind vor allem Sachbezüge sowie geldwerte Ansprüche, die einen Marktwert haben.

Sachbezüge sind Dienst- und Naturalleistungen. Hierzu zählen u.a. Deputate, freie Wohnung, freie Verpflegung, Warenbezüge, die unentgeltliche Benutzung eines von einem Dritten überlassenen Pkw und sonstige Sachbezüge.

Der Wert der Sachbezüge wird gem. § 2 DVO zu § 82 SGB XII grundsätzlich nach den Bewertungsmaßstäben der Sozialversicherung ermittelt. Lässt er sich danach nicht feststellen, ist der Verkehrswert zugrunde zu legen.¹

2.1 Abgrenzung von Einkommen und Vermögen

Einkommen und Vermögen sind danach abzugrenzen, ob Leistungen in Geld oder Geldeswert im Bedarfszeitraum – das soll in der Regel ein Kalendermonat sein – zufließen (sog. Zuflusstheorie). Bei Zufluss im Bedarfszeitraum handelt es sich um Einkommen. Sind Geld oder Geldeswert zu Beginn eines Bedarfszeitraumes vorhanden, stellen diese Vermögen dar. Nach Ablauf eines Bedarfszeitraumes wird nicht verbrauchtes Einkommen grundsätzlich zum Vermögen, wenn nicht eine längere bzw. spätere Anrechenbarkeit vorgesehen ist, wie z.B. ggf. bei Nachzahlungen nach § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII.² Im Rahmen dieser sog. Zuflusstheorie ist bei Einnahmen in Geldeswert die Ausnahme des § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 SGB XII zu berücksichtigen und somit Abschnitt „4.3 Einnahmen in Geldeswert“ zu beachten.

Zuflüsse in Geld, die im Austausch anstelle eines Vermögens oder Vermögensteils treten, gelten nicht als Einkommen. Sie stellen weiterhin Vermögen dar, denn der bloße Ersatz für etwas, was jemand bereits hatte, erzeugt keinen Zufluss, keine Einnahme, sondern, wie das Ersetzte, wiederum unmittelbar Vermögen (sog. Vermögenssurrogat).

Somit handelt es sich bei dem Verkauf von Vermögensgegenständen stets um eine Vermögensumschichtung. Der Kaufpreis bleibt bei der Umwandlung von Grundvermögen in Geld daher Vermögen.³

Beispiel:

Bei Antragstellung bzw. vor dem Bedarfszeitraum ist ein Kfz vorhanden. Das Kfz wird während des Bedarfszeitraums verkauft. Der Kaufpreis bleibt Vermögen. Es entsteht kein Wertzuwachs, sondern das bereits vorhandene Vermögen wird lediglich „versilbert“.

2.2 Bereite Mittel

Die Berücksichtigung einer Einnahme ist nur dann denkbar, wenn der Hilfeempfänger auch tatsächlich darüber bestimmen kann, d.h. wenn ihm bereite Mittel zur Verfügung stehen. Fällige Ansprüche, die aber nicht verwirklicht werden können, stellen keine bereiten Mittel dar und somit auch kein Einkommen.⁴

¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.11

² Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.19; BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 67. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 82 Rn.2

³ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.30

⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.22; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.34

Bei der Auslegung des Begriffes der bereiten Mittel sind jedoch auch systematische Aspekte zu beachten. Der Einsatz des Einkommens als Ausdruck des Selbsthilfewillens (§ 2 Abs. 1 SGB XII) unterliegt einer wertenden Betrachtungsweise. Inwieweit Selbsthilfemöglichkeiten bestehen, ist immer auch eine Wertungsfrage.

Daher spielt das Prinzip der Zumutbarkeit bei der Frage, ob der Hilfeberechtigte vorhandenes Einkommen zur Bedarfsdeckung einsetzt oder einsetzen muss eine große Rolle. Die Zumutbarkeit kann mithin mitentscheidend sein, ob der Hilfebedürftige bereite Mittel zur Bedarfsdeckung oder für anderweitige Zwecke einsetzen muss oder auf Mittel Dritter verwiesen werden kann.⁵

Bei einer einmaligen Einnahme ist zu beachten, dass diese im Verteilzeitraum letztlich nicht als Einkommen berücksichtigt werden kann, soweit sie bereits zu anderen Zwecken als zur Bestreitung einer aktuellen Notlage verwendet wurde (z. B. Darlehensrückzahlung, Ausgleich eines Kontosolls) und daher nicht mehr geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. Bei der Festlegung der anzurechnenden Einkommensteile muss an die tatsächliche Lage des Leistungsberechtigten angeknüpft werden; dabei bleibt unberücksichtigt, dass der Hilfesuchende sich möglicherweise durch eine erneute Inanspruchnahme eines Dispositionskredits bereite Mittel für den Lebensunterhalt hätte verschaffen können, denn eine Verpflichtung zur Eingehung neuer Schulden besteht nicht.⁶

3 Anzurechnende Einkünfte

3.1 Kindergeld

Kindergeld stellt Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII dar. Dies betrifft sowohl das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) als auch das nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Anspruchsberechtigter des ausgezahlten Kindergeldes ist nicht das Kind selbst, sondern die Person in deren Obhut sich das Kind befindet (in der Regel ein Elternteil).

Grundsätzlich ist Kindergeld sozialhilferechtlich Einkommen desjenigen, an den es als Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten ausgezahlt wird.⁷

Eine Ausnahme gilt für minderjährige Kinder. Hier besteht im SGB XII eine Zurechnungsregelung. Nach § 82 Abs. 1 S. 6 SGB XII ist bei Minderjährigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

Dies gilt ebenfalls für den gesamten Monat, in dem der Minderjährige volljährig wird, da das Kindergeld für den gesamten Monat erbracht wird.⁸

Sofern nach Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes des Kindes, ein Restbetrag des Kindergeldes verbleibt, ist dieser bei dem Kindergeldberechtigten (in der Regel ein Elternteil) zu berücksichtigen.⁹

Bei volljährigen Kindern, die nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit der kindergeldberechtigten Person leben, ist das Kindergeld grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten. Ihnen wird das Kindergeld als eigenes Einkommen nur angerechnet, sofern es ihnen vom Kindergeldberechtigten durch einen gesonderten, zweckorientierten Zuwendungsakt

⁵ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.36

⁶ BSG 24.06.2020 – B 4 AS 9/20 R

⁷ BSG 16.10.2007 – B 8/9b SO 8/06 R; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.54; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.68

⁸ BSG 9.6.2011 – B 8 SO 20/09 R; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.55

⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.71

tatsächlich und zeitnah zugewendet wird. Zeitnah bedeutet, dass das Kindergeld innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang weitergegeben werden muss.¹⁰

Sofern die Voraussetzungen für eine Abzweigung nach § 74 EStG gegeben sind, kann eine Aufhebung der Weitergabe des Kindergeldes durch das Sozialamt nicht gefordert werden.¹¹

Bei volljährigen Kindern, die zwar nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, aber im Haushalt mit dem Kindergeldberechtigten leben, wird das Kindergeld dem Kindergeldberechtigten zugeordnet und bei diesem als Einkommen angerechnet.¹²

Die Anrechnung beim Kindergeldberechtigten erfolgt auch dann, wenn der Kindergeldberechtigte das Kindergeld an das Kind tatsächlich weiterleitet.¹³

3.2 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Hierbei ist § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII zu beachten.

Nach § 7 Abs. 1 DVO zu § 82 SGB XII bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 und 3 EStG, welche Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Danach zählen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unter anderem solche aus Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, Untervermietung und Unterverpachtung sowie Überlassung von Urheberrechten.

Eine Anrechnung von (fiktiven) Mieteinnahmen ist nicht zu lässig, sofern ein vermietbares Objekt zwar vorhanden ist, allerdings unklar ist, ob eine reale und umsetzbare Chance auf Vermietung besteht.¹⁴

Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) anzusetzen (§ 7 Abs. 2 DVO zu § 82 SGB XII).

Zu den Ausgaben gehören

1. Schuldzinsen (einschließlich Geldbeschaffungskosten wie z.B. Bereitstellungszinsen) und dauernde Lasten (aber keine Tilgungsleistungen),
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge (insbesondere Grundsteuern, Gebäudebrandversicherung, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Feuer-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherungen, nicht aber Strafsteuern),
3. Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt (nicht dagegen die Tilgungsbeträge und die Ausgleichsabgabe selbst),
4. der Erhaltungsaufwand, das heißt gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 DVO alle Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung (z.B. Schönheitsreparaturen und Ausbesserungsarbeiten), nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen (z.B. Umstellung einer Zentralheizung von Koks auf Öl), wobei ohne Nachweis bei Wohngrundstücken, die vor dem 1.1.1925 bezugsfähig geworden sind, 15 % und bei Wohngrundstücken, die danach bezugsfähig geworden sind, 10 % der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden können,

¹⁰ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.72; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.58, BSG 11.12.2007 – B 8/9 b SO 23/06 R

¹¹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.72

¹² BSG 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.59

¹³ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.59; LSG NRW 15.3.2018 – L 9 SO 300/16

¹⁴ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.123

5. sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes (Wassergeld, Aufwendungen für das Reinigen des Schornsteins und der Öfen, Flurbeleuchtung, Beitrag für den Hausbesitzerverein, Kosten für den Hausverwalter), ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von 1 % der Jahresroheinnahmen.¹⁵

Der Nutzungs- oder Mietwert des selbst genutzten Teils des eigenen Hauses zählt nicht zu den Einkünften, da es sich dabei um einen unterstellten Wert handelt, der nicht als Mittel zur Bedarfsdeckung verwendet werden kann. Somit sind nach § 7 Abs. 3 DVO zu § 82 SGB XII hierauf gemachte Ausgaben nach Abs. 2 auch nicht abzusetzen. Stattdessen sind diese als Kosten der Unterkunft auf der Bedarfsseite zu beachten.¹⁶

Nach § 7 Abs. 5 DVO zu § 82 SGB XII sind die Einkünfte als Jahreseinkünfte zu berechnen, bei der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern jedoch als Monateinkünfte. Dabei sind nach § 7 Abs. 4 DVO zu § 82 SGB XII für möblierte Wohnungen 80 % der Roheinnahmen (Bruttoeinnahmen abzüglich anteiligem Strom- und Wassergeld usw.), für möblierte Zimmer 70 % und für Leerzimmer 90 % der Roheinnahmen als Einkünfte zu berücksichtigen, sofern nicht geringere Einkünfte nachgewiesen werden.

Sofern die Vermietung der Wohnungen und Zimmer gewerbsmäßig (z.B. in Pensionen) stattfindet, stellt dies Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit dar und nicht Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.¹⁷

3.3 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Nach § 4 DVO zu § 82 SGB XII bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 EStG, welche Einkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt.

Zu den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft zählen die Einkünfte, die sich unmittelbar und mittelbar auf den Grund und Boden und der Ausnutzung seiner Fruchtbarkeit beziehen (§ 13 EStG).

Ein Gewerbebetrieb ist gegeben, sofern die Tätigkeit selbstständig und nachhaltig durchgeführt wird, eine Gewinnabsicht verfolgt wird und eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr stattfindet.

Dabei darf die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen sein. (§ 15 Abs. 2 S. 1 EStG)

Laut Steuerrecht umfasst selbstständige Arbeit insbesondere die Tätigkeit der sogenannten freien Berufe. Zu den Kriterien der selbstständigen Arbeit zählen die persönliche Betätigung, das Tätigwerden gegen Vergütung und auf eigene Rechnung.¹⁸

Nach § 18 Abs. 1 S. 2 EStG gehört zu der freiberuflichen Tätigkeit die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätig-

¹⁵ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.123

¹⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.123; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.77

¹⁷ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.123

¹⁸ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Lippert, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.51; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.70

keit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe.

Die Einkünfte sind nach § 4 Abs. 2 DVO zu § 82 SGB XII als Jahreseinkünfte für das Jahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 DVO zu § 82 SGB XII werden die Einkünfte auch nur für einen bestimmten Zeitraum berechnet, sofern der Betrieb nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird. Für Saisonbetriebe, wie z.B. Eisdielen bleibt es nach § 11 Abs. 2 S. 2 DVO zu § 82 SGB XII jedoch bei der jahresweisen Berechnung.¹⁹

Die Berechnung der Einkünfte erfolgt nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 DVO zu § 82 SGB XII. Danach erfolgt die Berechnung grundsätzlich durch Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben, die teilweise oder ganz vermieden werden könnten, sind nicht abzusetzen.²⁰ Ebenso kann ein durch das Finanzamt festgestellter Gewinn berücksichtigt werden. Hierbei ist dann Abs. 5 zu beachten.

3.4 Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Nach § 3 Abs. 1 DVO zu § 82 SGB XII bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, welche Einkünfte zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören. Danach zählen zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst.

Ausschlaggebend für eine unselbstständige Tätigkeit ist, dass dem Dienstherrn/Arbeitgeber die Arbeitskraft geschuldet wird.²¹

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 DVO zu § 82 SGB XII ist das monatliche Einkommen zugrunde zu legen. Das Gehalt bleibt auch dann monatliches Einkommen, wenn der Arbeitnehmer nur ein paar Monate im Jahr arbeitet. Durch die Beschränkung der Dauer des Arbeitsverhältnisses werden Einkünfte nicht zu einmaligen Einnahmen im Sinne von § 82 Abs. 7 SGB XII.²² Nach § 3 Abs. 3 S. 2 DVO zu § 82 SGB XII sind lediglich Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, wie einmalige Einnahmen zu behandeln.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 DVO zu § 82 SGB XII gilt als nichtselbstständige Arbeit auch die Arbeit, die in einer Familiengemeinschaft von einem Familienangehörigen des Betriebsinhabers gegen eine Vergütung geleistet wird. Wird die Arbeit nicht nur vorübergehend geleistet, so gilt die Vermutung des S. 2, soweit Zweifel über die Höhe der Vergütung bestehen. Bei der fiktiven Festsetzung der ortsüblichen Vergütung müssen dabei auch die wirtschaftliche Situation des Betriebes und das übliche Maß der unentgeltlichen Mitarbeit von Angehörigen berücksichtigt werden.²³ Hauptsächlich handelt es sich um mithelfende Angehörige in Kleinbetrieben.²⁴

Im Gegensatz zum Einkommenssteuerrecht zählen die in § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG genannten Bezüge (Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vor-

¹⁹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.71

²⁰ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.72

²¹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.49

²² Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.51

²³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Lippert, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.46

²⁴ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.50

teile aus früheren Dienstleistungen) nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern zu den anderen Einkünften im Sinne des § 8 DVO zu § 82 SGB XII. Die besonderen Werbungskostenbestimmungen nach § 3 Abs. 4 DVO zu § 82 SGB XII finden daher keine Anwendung.

3.5 Andere Einkünfte

Zu den anderen Einkünften nach § 8 DVO zu § 82 SGB XII zählen alle sonstigen Einnahmen und zwar nicht nur steuerpflichtige, sondern auch steuerfreie.²⁵

Hierzu gehören u.a. die Einkünfte nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Somit also Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Weiter fallen die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG darunter, wie zum Beispiel solche aus Entschädigungen, Leibrenten, Sterbe-/Übergangsgelder, Vermietung beweglicher Gegenstände etc..²⁶

Weiter zählen nach § 8 Abs. 1 S. 2 DVO zu § 82 SGB XII insbesondere auch Renten einschließlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeitragszuschüsse sowie sonstige wiederkehrende Bezüge wie eine Aufwandsentschädigung aus nebenberuflicher Tätigkeit dazu.

Sofern eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht oder eine private Kranken- und Pflegeversicherung und daher zur Rente Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI geleistet werden, sind die Beitragszuschüsse ebenfalls als Einnahme anzurechnen. Allerdings sind die tatsächlich geleisteten Beiträge vom Einkommen absetzbar bzw. ist die Differenz zwischen dem Krankenversicherungsbeitrag und dem Krankenversicherungszuschuss aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen.²⁷

Ebenso werden andere Sozialleistungen – außer die in § 82 Abs. 1 S. 2 SGB XII genannten – den anderen Einkünften zugerechnet. Diese umfassen u.a. Arbeitslosengeld, Ausbildungs-, Kranken-, Kindergeld, Unterhaltsbeihilfe, Verletzten-, Versorgungskranken-, Unterhaltsversorgungsbezüge, Wohngeld und nach der Rechtsprechung auch nicht wiederkehrende Einkünfte wie Steuererstattung, Schadensersatz, soweit er nicht Sachvermögen ersetzt (= Vermögen), z.B. für vorenthaltenes Kindergeld, geerbtes Unterhaltseinkommen, weiter ausgezahltes Betriebskostenguthaben nach Jahresabrechnung, soweit verfügbar und nicht aus Mitteln der Sozialhilfe aufgebracht.²⁸

Grundsätzlich sind andere Einkünfte, als Monatseinkünfte zu berücksichtigen. Sofern diese jedoch nicht monatlich oder monatlich in unterschiedlicher Höhe erfolgen, sind diese als Jahreseinkünfte zu berechnen (§ 8 Abs. 1 S. 1 DVO zu § 82 SGB XII). Für Einmaleinnahmen gilt jedoch die Anrechnungsregel nach § 82 Abs. 7 SGB XII.

Soweit noch nicht geschehen, sind von den anderen Einkünften die notwendigen Ausgaben nach § 82 Abs. 2 S. 1 SGB XII ebenfalls in Abzug zu bringen. Laut Rechtsprechung können ebenso der Gewerkschaftsbeitrag bei Arbeitslosen und Rentnern sowie ein Mitgliedsbeitrag in einem Sozialverband (z.B. VdK) abgesetzt werden.²⁹

²⁵ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.124

²⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.125

²⁷ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.51

²⁸ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.126

²⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.128

3.6 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gemäß § 6 Abs. 1 DVO zu § 82 SGB XII bestimmt sich nach § 20 Abs. 1 bis 3 EStG, welche Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.

Insbesondere sind Gewinnanteile, Dividenden und Zinsen hier von Bedeutung, sofern sie nicht dem Vermögen zu zurechnen sind.

Dabei sind nach § 6 Abs. 2 DVO zu § 82 SGB XII als Einkünfte aus Kapitalvermögen die Jahresroheinnahmen (d.h. die Bruttobeträge der Erträge aus Kapitalvermögen) zu Grunde zu legen. Diese sind um die Kapitalertragssteuer sowie um die mit der Erzielung der Einkünfte verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII) zu kürzen. Die notwendigen Ausgaben beinhalten u.a. Bankspesen, Depotgebühren, Prozesskosten, Zinsen für die zum Erwerb von Kapitalvermögen aufgenommenen Schulden und Aufwendungen für die Beschaffung und Veräußerung von Vermögenswerten sowie die Vergütung für einen Betreuer mit der Funktion „Vermögenssorge“.³⁰

Verluste aus Kapitalvermögen zählen jedoch hingegen nicht dazu.³¹

Maßgebend ist für den Berechnungszeitraum nach § 6 Abs. 3 DVO zu § 82 SGB XII das Jahr.

Nach § 43 Abs. 2 SGB XII gilt für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine Bagatellgrenze von 26,00 € pro Jahr. Kapitalerträge, die diese Bagatellgrenze unterschreiten sind demnach nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

Sofern Kapitalerträge den Freibetrag überschreiten, sind diese in Höhe des den Freibetrag überschreitenden Betrages als Einkommen anzurechnen.

Falls eine Festanlage der Zinsen geändert werden kann, ist dies grundsätzlich zumutbar, um die Zinsen als Einkommen abrufbar zu machen.³²

3.7 Unterhaltsvorschuss

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Einkommen des hilfebedürftigen Kindes.³³

3.8 Wohngeld

Wohngeld, das als Mietzuschuss gewährt wird, ist ebenfalls als Einkommen einzusetzen. Es ist sozialhilferechtlich bei der Berechnung des Bedarfs nicht von den Kosten der Unterkunft in Abzug zu bringen, sondern als Einkommen des Wohngeldberechtigten anzurechnen.³⁴

³⁰ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.122; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.102; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.74

³¹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.122; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.74

³² LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.122

³³ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.63; BVerwG 14.10.1993 - 5 C 10/91

³⁴ BVerwG 16.05.1974 – V C 46.73; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.60

3.9 Vermögenswirksame Leistungen

Sofern vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen o.ä. erbracht werden, werden diese gewöhnlich unmittelbar an das Unternehmen oder Institut gezahlt.

Dem Hilfebedürftigen steht nur eine beschränkte Verfügungsbefugnis zu. Die Anlage unterliegt einer mehrjährigen Sperrfrist. Die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Hilfebedürftigen wird somit nicht verbessert, ihm stehen keine bereiten Mittel zur Verfügung. Die Leistung des Arbeitgebers ist somit zweckgebunden. Sie stellen daher kein anrechenbares Einkommen dar.³⁵

Falls der Arbeitnehmer hingegen freiwillig Beiträge aus seinem Arbeitslohn vermögenswirksam anlegt, sind diese als Einkommen zu berücksichtigen.³⁶

3.10 Berücksichtigung von Einnahmen und Nachzahlungen

Mit der Änderung des § 82 Abs. 7 SGB XII entfällt die Abgrenzung von einmaligen und laufenden Einnahmen. Die Änderung dient der Rechtsangleichung an das SGB II. Einnahmen sind nach § 82 Abs. 7 S. 1 SGB XII grundsätzlich im Zuflussmonat zu berücksichtigen.

Bedarfsübersteigende Beträge werden dem Vermögen zugeschlagen. Die bislang für einmalige Zahlungen geltende Aufteilung auf sechs Monate erfolgt mit der Neuregelung nur noch in Fällen einer Nachzahlung, was potentiellen Missbrauch vorbeugt (z. B. gezielte Beeinflussung von Fälligkeitszeitpunkten zur Erzielung von Nachzahlungen).³⁷

Sofern durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, der Leistungsanspruch in diesem Monat entfallen würde, so ist die Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.

In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 2 angemessen zu verkürzen (§ 82 Abs. 7 S. 3 SGB XII). Der Anrechnungszeitraum „ist“ zu verkürzen - hierbei handelt es sich somit um ein gebundenes Verwaltungshandeln.

Dabei handelt es sich um ein unbestimmtes Tatbestandsmerkmal, das der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Regelung ist zum Beispiel anzuwenden, wenn der Leistungsbezieher absehbar in drei Monaten aus dem Leistungsbezug ausscheidet oder bei einem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers.³⁸

Nach § 82 Abs. 7 S. 4 SGB XII sind die Sätze 1 und 2 auch anzuwenden, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.

³⁵ BSG 27.02.2008 – B 14/7b AS 32/06 R; BSG 19.06.2012- B 4 AS 163/11 R; LSG RLP 25.11.2008 – L 3 AS 118/07

³⁶ BSG 27.02.2008 – B 14/7b AS 32/06 R; BSG 19.06.2012- B 4 AS 163/11 R

³⁷ Deutscher Bundestag – Drucksache 20/8344, S. 40

³⁸ BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 82 Rn.43

3.11 Prämienzahlung Haus Freudenberg

Bei der Prämienzahlung, die die WfbM-Beschäftigten bei Haus Freudenberg jeweils im August und November erhalten, handelt es sich um einen nachgezahlten Steigerungsbetrag für das Vorjahr.

Nach § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII ist die Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen, sofern der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen würde.

Bei der Prämienzahlung handelt es sich um eine Nachzahlung, die nicht für den Zuflussmonat erbracht wird.

Daher ist die Prämienzahlung nach § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII auf sechs Monate zu verteilen, sofern der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung dieser, in diesem Monat entfallen würde.

Sofern allerdings der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung nicht entfielen, ist die Prämie im Zuflussmonat zu berücksichtigen.

3.12 Leistungen nach dem BAföG

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG und vergleichbare Leistungen sind Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII. Allerdings hinsichtlich des Teils, der auf die Ausbildungskosten entfällt, eine zweckbestimmte Leistung nach § 83 SGB XII und somit nicht als Einkommen anzurechnen. Der nicht zweckbestimmte Teil ist bei der auszubildenden Person als Einkommen zu berücksichtigen. Sofern die tatsächlichen Ausbildungskosten nicht zu bestimmen sind, können diese als Pauschale in Höhe von 20 % anerkannt werden.³⁹

3.13 Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Nach § 10 Abs. 5 S. 1 BEEG sind das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGBX II in vollem Umfang als Einkommen anzurechnen. Es besteht jedoch eine Ausnahme bei Erwerbstätigkeit. Sofern der Elterngeldberechtigte vor Geburt des Kindes erwerbstätig war, wird ein Elternfreibetrag gewährt (§ 10 Abs. 5 S. 2 BEEG). § 10 Abs. 5 S. 2 und 3 BEEG bestimmt, dass das Elterngeld in Höhe des durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zum Höchstbetrag von 300,00 € mtl. bei Basiselterngeld bzw. 150,00 € mtl. bei Elterngeld Plus - Bezug unberücksichtigt bleibt.

Beispiele:

- In den letzten 12 Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 9.000,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Einkommen betrug 750,00 EUR. Basiselterngeld bleibt in Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei.

³⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.21

- In den letzten 12 Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 3.600,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Einkommen betrug 300,00 EUR. Basiselterngeld bleibt in Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei.
- In den letzten 12 Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 2.400,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Einkommen betrug 200,00 EUR. Basiselterngeld bleibt in Höhe von 200,00 EUR anrechnungsfrei. 100,00 EUR monatlich werden angerechnet.
- In den letzten 12 Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 9.000,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Einkommen betrug 750,00 EUR. Elterngeld-Plus bleibt in Höhe von 150,00 EUR anrechnungsfrei.
- In den letzten 12 Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 1.800,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Einkommen betrug 150,00 EUR. Elterngeld-Plus bleibt in Höhe von 150,00 EUR anrechnungsfrei.
- In den letzten 12 Monaten vor der Geburt wurde ein Erwerbseinkommen von insgesamt 1.200,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Einkommen betrug 100,00 EUR. Elterngeld-Plus bleibt in Höhe von 100,00 EUR anrechnungsfrei. 50,00 EUR monatlich werden angerechnet.

3.14 Guthaben aus Stromkostenabrechnung

Nach § 82 Abs. 1 S. 5 SGB XII sind Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, kein Einkommen.

Tatbestandliche Voraussetzung ist, dass Einkünfte vorliegen. Hierzu zählen sowohl Einnahmen in Geld, als auch in Geldeswert. Erfolgt eine Verrechnung mit einer vertraglich geschuldeten Vorauszahlung, so stellt die Verrechnung die Befreiung von einer Verbindlichkeit dar. Diese Reduzierung des zu zahlenden Betrages ist von der Vorschrift umfasst. Das Guthaben muss aus dem Regelsatz resultieren. Dies gilt nach Sinn und Zweck auch dann, wenn der Guthabeninhaber Leistungen nach dem SGB II bezogen hat. Stand der Guthabeninhaber nur zeitweilig im Leistungsbezug, so wird nur ein verhältnismäßiger Anteil nicht als Einkommen berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Verhältnisses bietet es sich an, pauschalierend die Anzahl der Monate im Leistungsbezug denen ohne Leistungsbezug gegenüber zu stellen.⁴⁰

Hierunter fallen auch Guthaben aus Stromkostenabrechnungen. Diese sind somit nicht als Einkommen anzurechnen.

3.15 Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenerstattungen

Ein Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenerstattungen stellt eine Einnahme dar. Dieses ist in voller Höhe als Einkommen im Zuflussmonat bei der Berechnung der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII anzurechnen.⁴¹

Die Zahlungen sind somit nach § 82 Abs. 7 S. 1 SGB XII zu berücksichtigen.

Bei Rückerstattungen aus Betriebskosten- bzw. Heizkostenabrechnungen handelt es sich nicht um Nachzahlungen, sondern um eine Erstattungsleistung. Diese Abgrenzung ist auch im Hinblick auf den gemeinsamen Wortlaut in § 11 Abs. 3 S. 1 SGB II und § 82 Abs. 7 S. 2 SGB XII - trotz der konkreten Unterschiede beim Umgang mit Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen im SGB II geboten. Erstattungsleistungen sind anders als Nach-

⁴⁰ BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 82 Rn.8b

⁴¹ SG Karlsruhe 15.11.2012 – S 1 SO 2516/12

zahlungen, die die nachträgliche Zahlung von einer oder mehreren laufenden Zahlungen zum Gegenstand haben, im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen.⁴²

Würden darüber hinaus unangemessene Vorteile der Leistungsberechtigten befürchtet, etwa, weil die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Vereinbarungen unangemessen hoher Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen zulasten der Träger der Sozialhilfe gesehen wird, ist insoweit auf die erforderliche Angemessenheitsprüfung hinzuweisen. Danach haben die Träger der Sozialhilfe bereits nach §§ 42, 42a i.V.m. 35 SGB XII die Angemessenheit der vertraglich vereinbarten Betriebs- und Heizkosten zu prüfen und somit frühzeitig unangemessen hohen Nachzahlungen entgegenzuwirken.⁴³

Sofern eine Betriebskosten- oder Heizkostenerstattung dem Leistungsberechtigten nicht ausgezahlt wird, sondern mit Forderungen des Vermieters von diesem verrechnet wird, ist diese dennoch grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Denn auch die so vorgenommene Ver-/Aufrechnung führt beim Leistungsberechtigten zu einem „wertmäßigen Zuwachs“. Es fehlt lediglich an bereiten Mitteln, wenn die Mittel vom Leistungsberechtigten aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder nicht ohne Weiteres realisiert werden können.⁴⁴

3.16 Anrechnung russischer Renten

Die Altersrenten und die staatlichen Invalidenrenten samt den Erhöhungsbeträgen, die wegen der Teilnahme am zweiten Weltkrieg gezahlt werden, sind nicht unter Härtegesichtspunkten von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen, sondern vielmehr als Einkommen anzurechnen. Ähnlichkeiten zu einer Entschädigungszahlung nach dem SGB XIV (ehemals Grundrente nach dem BVG) bestehen nicht. Dies gilt ebenso für die Invalidenrenten und die Erhöhungsbeträge. Diese knüpfen nicht an die Folgen bestimmter gesundheitlicher Schädigungen während des zweiten Weltkrieges an, sondern neben Invalidität bzw. Alter als allgemeine Voraussetzung, nur an die aktive Teilnahme am Kriegsgeschehen bzw. an das Durchleben der Blockade Leningrads. Invalidität muss zwar vorliegen, sie kann jedoch auch auf anderen Schädigungen als den gesundheitlichen Schädigungen durch die Kriegsfolgen beruhen.

Bei individueller Betrachtung ist die sog. DEMO-Leistung für Überlebende der Leningrader Blockade nicht als Einkommen einzusetzen, wenn sie bestimmten privilegierten inländischen Leistungen mit Entschädigungscharakter gleichsteht.

Hierbei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für deren Gewährung tatsächlich vorliegen, das heißt der Hilfeempfänger - dem genannten Personenkreis angehört hat und somit den Lebensbedingungen in der Stadt Leningrad während der Blockade unterworfen war.

Sofern ein solcher Fall gegeben ist, ist die nach § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII zu treffende Entscheidung („kann“) in dem Sinne zu auszulegen, dass im Regelfall der Einsatz dieses Einkommens nicht verlangt wird (sog. intendiertes Ermessen); denn es besteht die erforderliche Vergleichbarkeit mit entsprechend privilegierten inländischen Einkommen.⁴⁵

Ebenso ist weiterhin das Rundschreiben-Nr.: SO-10/15 vom 11.05.2015 zu beachten:

<http://forumsgb.kle.krzn.de/foren/hbsnotes.nsf/srch/C63438490D05C33FC1257E43003B0405?OpenDocument>

⁴² Schreiben BMAS vom 27.03.2024 – AZ: Vb2-50400-1/9

⁴³ Schreiben BMAS vom 27.03.2024 – AZ: Vb2-50400-1/9

⁴⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.22a; LSG Berlin-Brandenburg 12.06.2014 - L 23 SO 68/12; BSG 16. 5. 2012 – B 4 AS 132/11 R

⁴⁵ BSG 30.06.2016 – B 8 SO 3/15 R

Ab dem 01.01.2015 beantragte Renten werden nicht mehr in das Ausland überwiesen. Eine Auszahlung erfolgt lediglich auf ein in Russland eröffnetes Konto bei der Sparkasse. Die vor diesem Datum bewilligten Renten werden weiterhin in das Ausland gezahlt. Hierzu wird auf das Rundschreiben-Nr.: SO-08/15 vom 27.04.2015 verwiesen:

<http://forumsgb.kle.krzn.de/foren/hbsnotes.nsf/srch/292666F175046242C1257E350028F345?OpenDocument>

3.17 Rückerstattung von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen durch die Krankenversicherung

Sofern während des Leistungsbezuges Beitragsrückerstattungen aus der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zufließen, sind diese bei der Leistungsberechnung als Einkommen nach § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII zu berücksichtigen.

Beitragsrückerstattungen stellen keine Erstattung einer "Überzahlung", im Sinne einer aus dem Regelsatz erbrachten Vorauszahlung im Sinne des § 82 Abs.1 S. 5 SGB XII dar. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn der Differenzbetrag zu den Leistungen nach § 32 SGB XII selbst aufgewendet wird.⁴⁶

Die Beitragsrückerstattung der Krankenkasse stellt somit Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII dar. Die Beitragsrückerstattung ist im Grunde vergleichbar mit einer Erstattung aus einem Betriebskostenguthaben. Eine solche Erstattung ist ebenfalls als Einkommen anzusehen, soweit das Guthaben nicht aus existenzsichernden Mitteln erwirtschaftet worden ist. Bei der Beitragsrückerstattung handelt es sich jedoch nicht um Einkünfte aus Rückerstattungen, welche auf Vorauszahlungen beruhen, die der Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht hat. Denn die Krankenversicherungsbeiträge sind nicht im Regelsatz enthalten und werden nach § 32 SGB XII vom Sozialhilfeträger übernommen. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Sozialamt in Höhe des Basisarifs übernommen. Sofern die Differenz vom Hilfeempfänger selbst getragen wird, fehlt ihm dieser Betrag zwar zum Leben, aber dieser ist nicht zum Inhalt des Regelbedarfs zu zählen. Der Deckung von Bedarfen zur Krankenversicherung dient nämlich allein die Regelung des § 32 SGB XII.⁴⁷

Die zweckwidrige Verwendung der Regelleistung für die Deckungslücke zwischen den Leistungen nach § 32 SGB XII und der tatsächlichen Beitragshöhe bei einem nicht vom Leitbild des § 32 SGB XII erfassten Krankenversicherungstarif im Sinne der Leistungspauschalierung ist zwar hinzunehmen, aber nicht noch dadurch zu fördern, indem eine Beitragsrückerstattung in Gestalt einer Überschussbeteiligung anrechnungsfrei gestellt wird.⁴⁸

3.18 Sterbequartalsvorschuss

Bei dem Sterbequartalsvorschuss handelt es sich um eine in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Ehepartners zufließende erhöhte Witwen-/Witwerrente. Nach § 7 Abs. 1 Renten Service Verordnung – RentSV kann diese Leistung auf Antrag beim Deutschen Rentenversicherungsträger als Vorschuss (Einmalzahlung) ausgezahlt werden.

Allerdings bleibt dabei die Differenz zwischen der im Sterbevierteljahr ausgezahlten Summe und der späteren Witwen-/Witwerrente (sog. Sterbevierteljahresbonus) anrechnungsfrei. Dieser sog. Sterbevierteljahresbonus enthält eine bestimmte, vom Gesetzgeber ausdrücklich zuerkannte Zweckrichtung. Dieser bezweckt, dem Hinterbliebenen Ehegatten die mit der

⁴⁶ LSG Hessen 13.10.2021 – L 4 SO 217/19

⁴⁷ LSG Hessen 13.10.2021 – L 4 SO 217/19

⁴⁸ LSG Hessen 13.10.2021 – L 4 SO 217/19

letzten Krankheit des Verstorbenen und dem Todesfall verbundenen Aufwendungen zu einem Teil abzunehmen und ihm die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse zu erleichtern.⁴⁹

Somit handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung im Sinne von § 83 Abs. 1 SGB XII, die nicht als Einkommen anzurechnen ist.

Beispiel:

Die Verstorbene erhielt 950 € Rente. Der überlebende Witwer erhält im Sterbevierteljahr (drei Monate) diese 950 € weiterhin ausgezahlt. Nach den drei Monaten bezieht er nur noch eine Witwerrente in Höhe von 700 €. Für das Sterbevierteljahr wird die Differenz zwischen der ausgezahlten Summe und der späteren Witwerrente, also mtl. 250 €, nicht als Einkommen angerechnet.

3.19 Zuordnung von Einnahmen zu den einzelnen Leistungsarten

Hierbei bitte ich das Rundschreiben 2021/1 des Bundesministeriums für Arbeit u. Soziales zur Zuordnung von Einnahmen im Rahmen der Bundeserstattung nach § 46a SGB XII vom 10.06.2021 zu beachten. Dieses wurde Ihnen mit Infobrief vom 17.06.2021 zur Verfügung gestellt und ist im Forum abrufbar.

(<http://forumsgb.kle.krzn.de/foren/hbsnotes.nsf/srch/AF6D203007E72556C12586FB002B83C1?OpenDocument>)

4 Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

4.1 Trinkgeld

Trinkgelder sind zwar Einkommen, aber als Zuwendung nach § 84 Abs. 2 SGB XII nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.⁵⁰

Um eine Zuwendung handelt es sich, wenn ein anderer sie erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben. Kernelement einer Zuwendung ist somit die Freiwilligkeit Ihrer Gabe.

Das Trinkgeld geht nicht aus einem wirtschaftlichen Austauschverhältnis der Leistung von fremdnütziger Arbeit gegen Entgelt hervor. Hier fehlt es an einem Vertragsverhältnis als Grundlage für die Zahlung des Trinkgeldes. Ebenfalls beruht das Trinkgeld auch nicht auf einer Verpflichtung durch einen Vertrag zwischen den Gästen und dem Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber, etwa, weil es als zusätzlicher Zahlungsposten zum Preis für die angebotenen Speisen und Getränke ausgewiesen wird. Bei dem Trinkgeld handelt es sich somit um eine freiwillige und ohne Rechtspflicht getätigte Leistung.

Dies wird durch die arbeits- und steuerrechtliche Rechtsprechung bekräftigt. Arbeitsrechtlich versteht man unter Trinkgeld Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung als persönliche Zuwendung aus einer bestimmten Motivationslage von Dritten freiwillig übergeben wird. Der Bundesfinanzhof bezeichnet Trinkgeld als freiwillige und typischerweise persönliche Zuwendung an den Bedachten, als eine Art honorierende Anerkennung seiner dem Leistenden gegenüber erbrachten Leistung in Form eines kleineren Geldgeschenkes.⁵¹

Eine sittliche Pflicht zur Bezahlung von Trinkgeld existiert ebenfalls nicht. Eine sittliche Verpflichtung ist nur dann gegeben, wenn innerhalb der Beziehung des Zuwendenden zum Zu-

⁴⁹ BSG 11.01.1990 – 7 Rar 128/88

⁵⁰ BSG 13.07.2022 – B 7/14 AS 75/20 R

⁵¹ BSG 13.07.2022 – B 7/14 AS 75/20 R; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.23

wendungsempfänger selbst außergewöhnliche Umstände vorherrschen, die die Zuwendung oder Unterstützung als unerlässlich erscheinen lassen.

Trinkgeld beeinflusst die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig, dass daneben ein Leistungsbezug nach dem SGB XII nicht legitim wäre. Erforderlich für die Beurteilung, ob eine Zuwendung die Lage des Berechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB XII nicht mehr vertretbar sind, ist also eine wertende Entscheidung, ausgehend von der Höhe der Zuwendung und der für die Sicherung des Lebensunterhalts im Übrigen zur Verfügung stehenden bereiten Mittel. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Nichtberücksichtigung der Zuwendung angesichts ihrer Höhe dem Nachranggrundsatz der SGB XII-Leistungen zuwiderlaufen würde. Hierbei kann grundsätzlich unterstellt werden, dass bei einer Zuwendung in Höhe von bis zu 10 % des Regelbedarfs, der Nachranggrundsatz nicht verletzt wird.⁵²

4.2 Erbschaften, Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen

Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen stellen nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XII kein Einkommen dar.

Anders als sonstige einmalige Einkünfte werden Erbschaften, Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen im Zuflussmonat nicht als Einkommen qualifiziert, sondern direkt im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden.⁵³

Die Aufzählung ist abschließend und stellt klar, dass nur diese drei Fälle nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nicht privilegiert werden dagegen beispielsweise Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassers bzw. Schenkungen zu Lebzeiten.

Zudem werden nur einmalige Einnahmen von der Regelung umfasst. Erfolgt eine dauerhafte testamentarische Zuwendung (z. B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage), unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Einkommensprivilegierung.⁵⁴

4.3 Einnahmen in Geldeswert

Nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 SGB XII gehören Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen, nicht zum Einkommen.

Damit wird ein Gleichlauf mit den Regelungen des SGB II (§ 11 Abs. 1 SGB II) hergestellt. Sofern Leistungsberechtigte im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes, Sachleistungen erhalten, ist eine anderweitige Bedarfsdeckung mit der Folge einer den individuellen Regelsatz absenkenden abweichenden Regelsatzfestsetzung zu prüfen (§ 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII). Durch die Gesetzesangleichung werden beispielsweise nun auch Gutscheine weitgehend freigelassen oder es wird beispielsweise ermöglicht, dass der auf Initiative der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien deutschlandweit neu eingeführte KulturPass für Jugendliche nicht angerechnet wird.⁵⁵

⁵² BSG 13.07.2022 – B 7/14 AS 75/20 R

⁵³ Deutscher Bundestag – Drucksache 20/4360, S. 39; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 82 Rn.90

⁵⁴ Deutscher Bundestag – Drucksache 20/9195, S. 40

⁵⁵ Deutscher Bundestag – Drucksache 20/9195, S.40, 41

4.4 Einzelne Einkunftsarten

Unter anderem dürfen folgende Einkünfte aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden (Auflistung nicht abschließend):

- Leistungen nach dem Gesetz über die Conterganstiftung (§18 Abs. 1 ContStiftG)
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 5 Abs. 2 MuKStiftG)
- Leistungen nach dem Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen beim unmittelbar Berechtigten (§ 4 Abs. 2 S. 2 Vertr-ZuwG)
- Leistungen nach §§ 17 bis 19 Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) (§ 16 Abs. 4 StrRehaG)
- Stiftungsleistungen nach dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen vom 27.07.1995 (§ 17 Abs. 1 HIVHG)
- Ausgleichsleistungen nach § 8 Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG) (§ 9 Abs. 1 BerRehaG)
- Leistungen des Härtefonds für NS-Opfer bzw. der Berliner Stiftung „Hilfe für Opfer der NS – Willkürherrschaft“ und laufende Beihilfen nach der Vereinbarung mit der „Jewish Claims Conference“
- Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstiftung (§ 3 Abs. 6 HKStG)
- Unterstützungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gemäß § 18 des Häftlingshilfegesetzes (HHG)
- Leistungen nach dem Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG) (§ 8 Abs. 2 DOHG)
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (§ 15 Abs. 1 EVZStiftG)
- Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Abs. 1 BAföG (§ 14b Abs. 2 BAföG)
- Leistungen bis zur Höhe von 300 € nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) (§ 5 Abs. 3 StipG)
- die nach § 292 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) nicht zu berücksichtigenden Beträge
- Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nr. 26 S. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB XII
- Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes stellt nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB XII kein Einkommen dar
- Einkommen von Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB XII
- Einkommen von Leistungsberechtigten zwischen Vollendung des 15. und 25. Lebensjahres nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB XII
- Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Bestimmungen nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XII
- Entschädigungszahlungen nach dem 9. Kapitel SGB XIV und die Einmalzahlungen nach § 102 Abs. 4 und 5 XIV (§ 28 Abs. 2 SGB XIV)

5 Bereinigung des Einkommens

Nach § 82 Abs. 2 S. 1 SGB XII sind von dem Einkommen abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Die genannte Aufzählung nach § 82 Abs. 2 SGB XII ist in Verbindung mit der dazu ergangenen SGB XII-Einkommensberechnungsverordnung abschließend und gilt für alle Einkunftsarten.⁵⁶

Bei Taschengeld nach BFDG und JFGD Abschnitt „5.10 Freibetrag auf Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligendienst“ beachten.

5.1 Steuern

Nach § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB XII werden ausschließlich die auf das Einkommen entrichteten Steuern erfasst. Dazu gehören laut herrschender Meinung die Einkommenssteuer, die Lohn- und Kirchensteuer sowie die Kapitalertragssteuer.⁵⁷

Steuern ohne Bezug zum Einkommen wie die Mehrwertsteuer als Verbrauchssteuer oder KFZ-Steuer werden von der Vorschrift nicht umfasst.⁵⁸

5.2 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

Gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII sind die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung vom Einkommen abzusetzen. Hierzu zählen nach gesetzlicher Vorschrift die tatsächlich geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge nach dem Handwerkerversicherungsgesetz und dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte.⁵⁹

5.3 Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen

5.3.1 Allgemeines

Nach § 82 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB XII sind Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder

⁵⁶ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.88; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.80

⁵⁷ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.90; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.81

⁵⁸ BSG 18.03.2008 – B 8/9b SO 11/06 R; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.90; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.81

⁵⁹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.82; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.92

nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten vom Einkommen abzusetzen.

Das Merkmal der Angemessenheit einer Versicherung ist unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm auszulegen. Die Absetzungsfähigkeit von privaten Versicherungen trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Bezieher geringer Einkommen Risiken abzuschließen pflegen, bei deren Eintritt ihre weitere Lebensführung außerordentlich belastet wäre. Für die Beurteilung der Angemessenheit privater Versicherungen ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem Umstand, dass eine Vorsorge gegen die allgemeinen Lebensrisiken als solche kaum jemals "unvernünftig" ist und dementsprechend auch unter wirtschaftlich beengten Verhältnissen getroffen zu werden pflegt, und der Rücksicht auf die Sparzwänge, die davon abhalten, ohne Not finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die nur unter Gefährdung des notwendigen Lebensunterhalts erfüllt werden können.⁶⁰

Angemessen sind danach freiwillige Versicherungen, die in ähnlichem Maße notwendig sind wie gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungen und die zumindest unter dem Blickwinkel der Daseinsvorsorge von einem vernünftig und vorausschauend planenden Bürger, der kein überzogenes Sicherheitsbedürfnis hat, als ratsam eingestuft werden.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der Beiträge ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Grundsätzen des Sozialhilferechts und den Vorsorgeinteressen des Hilfesuchenden.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätzen sind die Versicherungsbeiträge der Höhe nach als angemessen zu beurteilen, wenn die Tarife einem Durchschnittswert entsprechen und sich im Mittelfeld der Tarife bewegen.

Hiernach ist die Höhe der Angemessenheit der Versicherungsbeiträge durch die individuelle Eingabe der jeweiligen Einzelfalldaten über ein Internetvergleichsportal zu ermitteln. Aus den so ermittelten Tarifangeboten kann lt. aktueller Rechtsprechung der Mittelwert aus den 10 günstigsten Anbietern ermittelt werden. Dieser Mittelwert ist für den jeweiligen Einzelfall der angemessene Betrag.

Bei der Angemessenheit der Versicherungen aus den 10 günstigsten Anbietern handelt es sich lediglich um einen Richtwert.

Hierzu zählt auch der in der Praxis gängige Internetvergleich der 10 Angebote zur Ermittlung der Angemessenheit der Hausratversicherung.

Die oben beschriebene Verfahrensweise wurde am 30.10.2015 durch die 48. Kammer des Sozialgericht Duisburg Az. S 48 SO 436/15 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Zitzen in einem Klageverfahren bestätigt.

Die Ermittlung der Angemessenheit über ein Internetvergleichsportal, und der Bildung eines Durchschnittswertes wurde durch das SG Duisburg nicht beanstandet.

Die Absetzbarkeit von Beiträgen nach Nr. 3 soll jedoch auch nicht dazu dienen, dass das sozialhilferechtlich zu berücksichtigende Einkommen verringert wird und dadurch zugleich die private Vermögensbildung zulasten des Sozialhilfeträgers unterstützt wird.⁶¹

⁶⁰ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 13/08 R

⁶¹ vgl. BVerwG 14.10.1988 – 5 C 48/85

5.3.2 Haftpflichtversicherung

Eine private Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach immer angemessen, da die durch sie gedeckte Versicherung allgemein üblich ist. Dies gilt nicht nur für Familien, sondern auch für Alleinstehende. Bezieher von Sozialhilfe sollen und wollen sobald wie möglich wieder „auf die eigenen Beine“ kommen; dies wäre durch eine unüberschaubare Schuldenbelastung nach einem (unversicherten) Haftpflichtfall praktisch ausgeschlossen.

Die Haftpflichtversicherung sichert somit vernünftigerweise ein Risiko ab, bei dessen Eintritt die weitere Lebensführung außerordentlich belastet wäre.⁶²

Der Beitrag zu einer Privathaftpflichtversicherung ist vom Einkommen abzusetzen, wenn er der Höhe nach angemessen ist.

Der angemessene Versicherungsbeitrag für eine Privathaftpflichtversicherung ist über ein Internet-Vergleichsportal (z.B. www.check24.de oder www.financescout24.de) für jeden Einzelfall nach folgenden Grundsätzen wie folgt zu ermitteln:

- Nicht im öffentlichen Dienst,
- keine Forderungsausfalldeckung
- in den letzten 5 Jahren keinen Privathaftpflichtschaden,
- keine Selbstbeteiligung,
- Mindestversicherungssumme 5.000.000 €,
- incl. Versicherungssteuer,
- keine Mitversicherung von Tieren,
- ohne Schlüsselverlust,
- ohne Ausfalldeckung,
- jährliche Zahlung,
- Jahresverträge.

Für die Auswertung sind weiterhin die zu versichernden Personen, z.B. Paar/Lebensgemeinschaft, Familie, Single, Single mit Kind o.ä., sowie das Alter bzw. das Geburtsdatum der zu versichernden Personen vorzugeben. Aus den so ermittelten Tarifangeboten ist der Mittelwert aus den 10 günstigsten Angeboten zu ermitteln. Dieser Mittelwert ist der für den jeweiligen Einzelfall angemessene Beitrag.

Die Ermittlung ist aktenkundig zu dokumentieren.

(siehe Rundschreiben Nr. 002/12 vom 29.03.2012:

<http://forumsgb.kle.krzn.de/foren/hbsnotes.nsf/srch/5F58C2E2D2C1B28FC12579DE003F1FA2?OpenDocument>)

5.3.3 Hausratversicherung

Die Hausratversicherung stellt eine dem Grunde nach angemessene Versicherung dar.

Diese sichert den Hilfeempfänger gegen das Risiko des Verlustes seines in der Wohnung befindlichen Besitzes ab. Der Eintritt eines Schadensereignisses würde einen erheblichen Einschnitt und - bezogen auf sein weiteres Leben - einen so gravierenden Verlust darstellen, den der Hilfeempfänger auch trotz der Möglichkeiten der §§ 31 und 37 SGB XII voraussichtlich nicht vollständig kompensieren und der ihn auf unabsehbare Zeit in seiner weiteren Lebensführung beeinträchtigen könnte. Um dieses Risiko zu reduzieren, schließen durchaus auch in „kleinen Verhältnissen“ oder von geringem Einkommen lebende vorausschauende Menschen ohne erhöhtes Sicherheitsbedürfnis regelmäßige Hausratversicherungen ab.⁶³

⁶² SG Aachen 29.05.2006 - S 20 SO 27/06

⁶³ SG Hamburg 05.02.2009 - S 9 SO 348/07

Sofern die Beträge ebenfalls angemessen sind, ist die Hausratversicherung vom Einkommen abzusetzen.

Eine Bereinigung erfolgt jedoch nicht für Alleinstehende, die einen möblierten Wohnraum bewohnen.

Der angemessene Versicherungsbeitrag für eine Hausratversicherung ist über ein Internet-Vergleichsportal (z.B. www.check24.de oder www.financescout24.de) für jeden Einzelfall nach folgenden Grundsätzen wie folgt zu ermitteln:

- Nicht im öffentlichen Dienst,
- in den letzten 5 Jahren wurden keine Schäden gemeldet,
- incl. Versicherungssteuer,
- Wohnort,
- Wohnfläche (Zu berücksichtigen ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch nach dem Ergebnis der Produkttheorie anerkannte Wohnfläche).
- jährliche Zahlung,
- Incl. Glasbruch ,
- Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts,
- mit Fahrraddiebstahl (je Person mit Fahrrad in der Einsatzgemeinschaft 200 €),
- ohne Elementarschäden,
- Bauartklasse: Massive Bauweise mit harter Bedachung.

Für die Auswertung sind weiterhin die zu versichernden Personen, z.B. Paar/Lebensgemeinschaft, Familie, Single, Single mit Kind o.ä., sowie das Alter bzw. das Geburtsdatum der zu versichernden Personen vorzugeben. Zu übernehmen ist die empfohlene Versicherungssumme.

Es können Verträge anerkannt werden, die eine gleitende Neuwertversicherung enthalten. Die Laufzeit ist für den Sozialhilfeträger nicht bindend. Eine Absetzung ist nur unter den genannten Voraussetzungen und in angemessener Höhe möglich. (siehe Rundschreiben Nr. 002/12 vom 29.03.2012)

5.3.4 Glasbruchversicherung

Die Glasbruchversicherung ist dem Grunde nach nicht angemessen und somit nicht vom Einkommen abzusetzen.⁶⁴

5.3.5 Kfz-Haftpflichtversicherung

Durch das Bürgergeld-Gesetz gehört ein angemessenes Kfz seit dem 01.01.2023 gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII zum geschützten Vermögen. Damit besteht nunmehr der bislang fehlende rechtfertigende Zusammenhang zwischen der Vermögensprivilegierung eines angemessenen Kfz und der generellen Absatzfähigkeit der Kosten für eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Beiträge für Kfz- Haftpflichtversicherungen können demnach künftig gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII grundsätzlich vom Einkommen abgesetzt werden. Die Absatzfähigkeit bezieht sich allerdings nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung, nicht auf etwaige ergänzende Kaskoversicherungen.⁶⁵

⁶⁴ LSG Bayern 20.06.2017 - L 8 SO 8/13; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.83

⁶⁵ E-Mail des BMAS vom 1. Februar 2023 an das MAGS NRW

Der Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme, siehe hierzu auch Rundschreiben Nr. 002/12) ist in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sind Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen vom Einkommen abzusetzen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Die Haftpflichtversicherung eines Kfz ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Kfz-Versicherung kommt es im Gegensatz zu der Hausrat- und Haftpflichtversicherung somit nicht direkt auf die Angemessenheit an und es ist kein Durchschnittswert über das Internetportal zu bilden.

5.3.6 Sterbegeldversicherung

Beiträge zur Sterbegeldversicherung sind abzusetzen, sofern sie nach Grund und Höhe angemessen sind.

Bei dem Begriff der "Angemessenheit" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Versicherungsbeiträge sind "dem Grunde nach" angemessen, wenn sie einen der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbaren Schutz gewährleisten oder den Vorkehrungen gegen Risiken entsprechen, die von in ähnlichen Lebensverhältnissen lebenden Personen üblicherweise getroffen werden. Die Voraussetzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein im Zeitpunkt der Fälligkeit voraussichtlich bestehender Bedarf anderenfalls durch den Sozialhilfeträger gedeckt werden müsste. Das BSG hat generell bei der Frage der Angemessenheit von Versicherungsbeiträgen im existenzsichernden Bereich sowohl darauf abgestellt, für welche Lebensrisiken (Grund) und in welchem Umfang (Höhe) Bezieher von Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze üblicherweise Vorsorgeaufwendungen zu tätigen pflegen, als auch darauf, welche individuellen Lebensverhältnisse die Situation des Hilfebedürftigen prägen. Aus Praktikabilitätsgründen hat das BSG die Üblichkeit dann angenommen, wenn mehr als 50 Prozent der Haushalte knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben. Ohne Belang für die Beurteilung der Angemessenheit ist dagegen, ob die fragliche Versicherung vor oder nach Eintreten des Sozialhilfefalles eingegangen wurde. Ergänzend zur Ermittlung der Angemessenheit ist der Zweck der Vorschrift heranzuziehen. Die Einnahmen sollten nur um solche Aufwendungen zu mindern sein, die unvermeidbar bzw. notwendig sind oder zumindest auch den Zielen der Sozialhilfe entsprechen, weil jede Absetzung von den Einnahmen mittelbar eine Erhöhung der zu gewährenden Hilfe bedeutet.⁶⁶

Danach besteht grundsätzlich keine Angemessenheit dem Grunde nach für Beiträge für eine Lebensversicherung, die der Kapitalbildung dient, unabhängig davon, ob sie auf den Erlebens- oder Todesfall abgeschlossen ist, denn es kann nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, eine Kapitalansammlung zu finanzieren.⁶⁷ Entsprechend ist eine Sterbegeldversicherung nicht angemessen, wenn noch keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass für den gleichen Zweck ein sozialhilferechtlicher Bedarf entstehen wird oder wenn über die Beerdigungskosten hinaus weitere Leistungen bezogen werden sollen.⁶⁸ Bei der Sterbegeldversicherung ist zudem zu berücksichtigen, dass es letztlich nicht um die Abdeckung eines eigenen Risikos des Hilfeempfängers geht, sondern die Versicherung indirekt der Kapitalbildung für die zur

⁶⁶ LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21

⁶⁷ BVerwG 14.10.1988 – 5 C 48/85; LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21

⁶⁸ LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21; BVerwG 27.06.2002 – 5 C 43/01

Tragung der Bestattungskosten verpflichteten Erben dient.⁶⁹ Andererseits können die Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung gemäß § 33 Abs. 2 SGB XII einen sozialhilferechtlichen Bedarf darstellen, und jene Vorschrift enthält zudem einen ausdrücklichen Bezug auf § 82 Abs. 2 Nr. 3 ("soweit sie nicht nach § 82 Abs. 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden"). Dem ist die gesetzgeberische Wertung zu entnehmen, dass Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung für ältere Menschen zweckmäßig sind und insbesondere auch, dass der Gesetzgeber die Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung im Grundsatz für absetzungsfähig hält.⁷⁰

Daraus kann jedoch nicht grundsätzlich auf eine Absetzbarkeit der von einem Hilfeempfänger gezahlten Beiträge geschlossen werden. Dass der Versicherungsfall in jedem Fall eintreten wird, ist ebenfalls nicht geeignet, die Angemessenheit der fraglichen Versicherungsbeiträge zu begründen, weil völlig ungewiss ist, ob bei Eintritt des Versicherungsfalles ein sozialhilferechtlicher Bedarf bestehen wird. Ein sozialhilferechtlicher Bedarf des Hilfeempfängers selbst ist nach seinem Tod ausgeschlossen. Ob die Bestattungspflichtigen, auf deren Hilfebedürftigkeit es für einen Anspruch nach § 74 SGB XII ankommt, voraussichtlich hilfebedürftig sein werden, kann vorab nicht beurteilt werden. Daher kann auch nicht angenommen werden, dass die leistungserhöhende Absetzung der Beiträge aufgrund der derzeitigen Hilfebedürftigkeit des Hilfeempfängers zu einer Entlastung des Sozialhilfeträgers führen würde, sobald Beerdigungskosten anfallen.⁷¹

Vielmehr ist für eine Angemessenheit einer Versicherung als Sterbegeldversicherung dem Grunde nach – ausgehend von einer ausweislich der Entscheidung des Gesetzgebers gewollten grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit einer Sterbegeldversicherung – maßgeblich darauf abzustellen, ob die Erreichung des aus Mitteln der Sozialhilfe zu fördernden Zwecks auch sichergestellt ist.⁷²

Ausgehend von der gesetzgeberischen Grundentscheidung, die Ansparung eines angemessenen Sterbegeldes zu fördern, muss – vor dem Hintergrund, dass eine Kapitalbildung aus Mitteln der Sozialhilfe für andere als mit dem Sterbegeld verfolgte Zwecke nicht Aufgabe der Sozialhilfe und damit nicht angemessen ist – sowohl für die Berücksichtigung als Vorsorgebedarf nach § 33 Abs. 2 SGB XII als auch für die Absetzung vom Einkommen als angemessene Versicherung, ein zweckentsprechender Einsatz des geförderten Sterbegeldes als Voraussetzung gefordert werden.⁷³

Eine Privilegierung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sichergestellt ist, dass der angesparte Vermögenswert tatsächlich für die Bestattungskosten oder die Grabpflege verwendet wird. Der Hilfebedürftige muss also seinen Wunsch, für eine angemessene Bestattung vorzusorgen, dadurch verwirklichen, dass er bereits zu Lebzeiten eine entsprechende Vermögensdisposition trifft und ihm dieser Vermögenswert somit nicht mehr zur freien Verfügung steht. Nur wenn der Hilfebedürftige die für die Bestattung vorgesehenen Mittel aus seinem übrigen Vermögen ausgeschieden und mit einer entsprechenden Zweckbindung verbindlich festgelegt hat, stellt der Einsatz dieser Mittel für den Lebensunterhalt für ihn eine unzumutbare Härte i.S.v. § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII dar und ist eine Förderung durch Übernahme der Beiträge als Bedarf oder deren Absetzung vom Einkommen gerechtfertigt.⁷⁴ Weiter muss nach den Umständen des Einzelfalles eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass zur

⁶⁹ LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21; BVerwG 27.06.2002 – 5 C 43/01

⁷⁰ LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21

⁷¹ LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21

⁷² LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21

⁷³ LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21

⁷⁴ LSG Baden-Württemberg 17.11.2022 – L 7 SO 619/21

Deckung der Bestattungskosten überhaupt Sozialhilfe benötigt werden wird. Bei einer nachfragenden Person unter 40 Jahren dürfte das regelmäßig nicht prognostiziert werden können. Auch hier gilt, dass es sich insoweit wegen des durch das SGB XII erfassten leistungsberechtigten Personenkreises um Ausnahmefälle handeln dürfte.⁷⁵ Andernfalls werden keine Beiträge für Sterbegeldversicherungen aus Sozialhilfemitteln übernommen.⁷⁶

Weiter sind ist die Weisung zu § 33 SGB XII bei der Prüfung zu beachten und teilweise zugrunde zu legen.

<http://forumsgb.kle.krzn.de/foren/hbsnotes.nsf/srch/FB51A7F56690AD2CC1257BFD003B1FE7?OpenDocument>

5.3.7 Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung ist dem Grunde nach nicht angemessen und aus sozialhilfrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht erforderlich, da für die Durchsetzung berechtigter Ansprüche für den Hilfeempfänger die Möglichkeit besteht, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Die Beiträge zur Rechtsschutzversicherung können somit nicht vom Einkommen abgesetzt werden.⁷⁷

5.3.8 Kapitalbildende Lebensversicherung/Lebensversicherung

Bei Lebensversicherungen, die der Kapitalansammlung dienen, gleichgültig ob sie für den Erlebnis- oder Todesfall abgeschlossen sind, ist die Angemessenheit dem Grunde nach zu verneinen und somit auch eine Abzugsfähigkeit nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII, da diese zu Lasten der Sozialhilfe die Vermögensbildung fördern würde.⁷⁸

5.3.9 Staatlich geförderte Vorsorge

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sind geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (sog. Riester-Rente), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, vom Einkommen abzusetzen.

Sofern der Hilfeempfänger höhere Beiträge als den Mindesteigenbetrag leistet, dann ist der über die in § 86 EStG genannten Grenzen hinausgehende Teil der Beiträge nicht vom Einkommen absetzbar.⁷⁹

Der Mindesteigenbeitrag ist der vom Zulagenberechtigten zu zahlende Eigenanteil am Gesamtbeitrag, der notwendig ist, um einen Anspruch auf die volle staatliche Förderung zu haben.⁸⁰

Geförderte Altersvorsorgebeiträge in diesem Sinne sind im Rahmen der in § 10a EStG genannten Grenzen, Beiträge, die der Zulagenberechtigte zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören z. B. auch die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an ei-

⁷⁵ Grube/Wahrendorf/Flint/Wrackmeyer-Schoene, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 33 Rn.23

⁷⁶ BVerwG 27.06.2002 – 5 C 43/01

⁷⁷ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 13/08 R; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.94; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.88; BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.84

⁷⁸ BVerwG 14.10.1988 – 5 C 48/85; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.93; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.83; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.88, BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.84

⁷⁹ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.87

⁸⁰ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.88

nen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (vgl. § 82 Abs. 2 EStG).⁸¹

Ansonsten sind freiwillige Versicherungsleistungen zur Alterssicherung nur dann sozialhilfe-rechtlich anzuerkennen, wenn aus der Sicht der maßgeblichen Bedarfszeit, Versicherungsaufbau und -erhaltung wirtschaftlich sinnvoll sind.⁸²

Beiträge für eine persönliche Leibrente (sog. Rürup-Rente) nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b Doppelbuchst. aa EStG sind nicht absetzbar.⁸³

Folgende Unterlagen sind vom Hilfeempfänger vorzulegen, um die Einkommensabsetzung nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII beanspruchen zu können:

- Kopie des Altersvorsorgevertrages
- Nachweis über die staatliche Förderung
- Nachweis über eigene Einzahlung des Mindesteigenbeitrages

Die staatliche Zulage gilt nicht als Einkommen nach § 82 SGB XII.

5.3.10 Private Unfallversicherung

Bei einer privaten Unfallversicherung ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich kann nach der Rechtsprechung bei einer privaten Versicherung von einer angemessenen Versicherung dem Grunde nach ausgegangen werden, wenn mehr als 50 % der Haushalte knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze eine entsprechende Versicherung abschließen.⁸⁴

Rein statistisch trifft dies bei privaten Unfallversicherungen derzeit nicht zu.⁸⁵

Grundsätzlich ist eine Absetzung vom Einkommen daher abzulehnen.

Allerdings kann sich aus der individuellen Lebenssituation des Hilfeempfängers die Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit einer solchen Versicherung ergeben.

Daher ist eine Einzelfallbetrachtung unentbehrlich.⁸⁶

5.3.11 Sonstige Versicherungen

Beiträge für eine Hundehaftpflichtversicherung sind nicht vom Einkommen abzusetzen.⁸⁷

Beiträge für eine Fahrradversicherung sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.⁸⁸

5.3.12 Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen in gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften

Um sicherzustellen, dass die Mitglieder einer gemischten Bedarfsgemeinschaft die Leistungen, die ihnen in „ihrem“ Leistungssystem zustehen, ungeschmälert erhalten, ist nach Rechtsprechung des BSG über Härtefallregeln eine *Harmonisierung der Leistungssysteme*

⁸¹ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.86

⁸² Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.95

⁸³ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.11; BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.88

⁸⁴ LSG Sachsen 14.7.2021 – L 8 SO 101/17; BSG 29.9.2009 – B 8 SO 13/08 R; BSG 16.02.2012 – B 4 AS 89/11 R

⁸⁵ LSG Sachsen 14.7.2021 – L 8 SO 101/17; BSG 16.02.2012 – B 4 AS 89/11 R

⁸⁶ LSG Sachsen 14.7.2021 – L 8 SO 101/17; BSG 29.9.2009 – B 8 SO 13/08 R; BSG 16.02.2012 – B 4 AS 89/11 R

⁸⁷ BSG 8.2.2017 – B 14 AS 10/16 R; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.83

⁸⁸ LSG Niedersachsen-Bremen 19.06.2012 - L 8 SO 125/12 B ER

anzustreben. Maßstab für die Bereinigung des Einkommens ist daher ein *Günstigkeitsvergleich*, ob zum Beispiel die SGB II-Versicherungspauschale von 30 Euro oder die konkret bestehenden und nach Wertung im SGB XII angemessenen Beiträge abzusetzen sind.⁸⁹

5.3.13 Zeitpunkt der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen

Versicherungsbeiträge sind in dem Monat einkommensmindernd zu berücksichtigen, in dem sie tatsächlich fällig werden.⁹⁰

Jährlich anfallende Aufwendungen können daher nicht anteilig auf den Bedarfszeitraum angerechnet werden.

5.3.14 Beiträge an Sportvereine

Beiträge an Sportvereine sind grundsätzlich durch den Regelbedarf abgegolten. Eine Absetzung vom Einkommen kann daher grundsätzlich nicht erfolgen. (Aber § 34 ff. SGB XII beachten)

5.4 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben

Nach § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen.

Welche Aufwendungen erforderlich sind, hängt von der Einkunftsart ab.

Die abzugsfähigen Aufwendungen sind der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII zu entnehmen.

Für Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gilt § 3 DVO zu § 82 SGB XII, bei Einkommen aus Kapitalvermögen § 6 DVO zu § 82 SGB XII, bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist § 7 DVO zu § 82 SGB XII zu beachten sowie bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit § 4 DVO zu § 82 SGB XII.

Unter den abzugsfähigen Aufwendungen sind grundsätzlich alle mit der Erzielung des Einkommens notwendig verbundenen Ausgaben zu verstehen. Mit dem Begriff verbunden ist jedoch nicht das Merkmal der Unmittelbarkeit in dem verschärften Sinne gemeint, dass ohne die Aufwendungen die Erzielung des Einkommens undenkbar wäre.⁹¹

Somit sind beispielsweise folgende Aufwendungen absetzbar:

- auch für berentete oder nicht mehr erwerbsfähige Personen ein Gewerkschafts- oder Berufsverbandsbeitrag⁹²
- Mitgliedsbeitrag für den VdK⁹³
- Mehraufwendungen für Verpflegung⁹⁴
- Kinderbetreuungskosten⁹⁵

⁸⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.135

⁹⁰ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.78

⁹¹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.91

⁹² LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.91; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.97; BVerwG 04.06.1981 – 5 C 46/80

⁹³ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.91; BVerwG 27.01.1994 - 5 C 29/91

⁹⁴ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.91; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.12

⁹⁵ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.91; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.98; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.12

5.5 Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge

Nach § 59 Abs. 2 SGB IX bleibt das Arbeitsförderungsgeld als Einkommen unberücksichtigt.

5.6 Absetzungsbeiträge bei Erwerbseinkommen

Bezugsgröße zur Bestimmung der Absetzbeträge ist das jeweilige Bruttoeinkommen.⁹⁶

5.6.1 Freibetrag bei HzL nach dem 3. Kapitel und Grundsicherung nach dem 4. Kapitel

Nach § 82 Abs. 3 S. 1 SGB XII ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ferner ein Betrag in Höhe von 30 % des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Einkommen oberhalb dieser Grenze wird angerechnet.⁹⁷

Der Freibetrag ist für jedes Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit zu gewähren, etwa auch bei Ausbildungsverhältnissen oder beruflichen Fortbildungsmaßnahmen. Hierzu zählen auch die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Hingegen fällt darunter nicht das Krankengeld nach § 44 SGB V, Einnahmen aus Umschulungen, Einkommen aus Altersrente oder Taschengeld im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes.⁹⁸

5.6.2 Freibetrag auf WfbM-Entgelt

Nach § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches von dem Entgelt (ohne Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge nach § 59 Abs. 2 SGB IX) ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.

Als Berechnungsmaßstab ist das Bruttoentgelt zu Grunde zu legen.⁹⁹

Beispiel:

WfbM-Entgelt (ohne Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeitrag):	262,75 €
davon ist 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (502,00 €/8) abzusetzen	- 62,75 €
= übersteigendes WfbM-Entgelt	200,00 €
vom übersteigenden WfbM-Entgelt sind 50 % (200,00 €/2) abzusetzen	- 100,00 €
= verbleibendes WfbM-Entgelt:	100,00 €

→ Insgesamt wurden 162,75 € (= 100,00 € + 62,75 €) vom WfbM-Entgelt abgesetzt

⁹⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.95

⁹⁷ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.15

⁹⁸ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.96; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.15

⁹⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.97, BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.115

5.6.3 Freibetrag bei Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Pflege

Nach § 82 Abs. 6 SGB XII ist für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blinden- hilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Sofern Personen sowohl die Voraussetzungen eines Einkommensfreibetrags nach § 82 Abs. 3 SGB XII als auch nach § 82 Abs. 6 SGB XII erfüllen, soll die jeweils im Einzelfall für den Leistungsberechtigten günstigere Regelung Anwendung finden.¹⁰⁰ Die Gewährung der Frei- beträge nach § 82 Abs. 3 und Abs. 6 SGB XII nebeneinander ist nicht möglich.¹⁰¹

5.7 Freibetrag für zusätzliche freiwillige Altersvorsorge (§ 82 Abs. 4 und 5 SGB XII)

Nach § 82 Abs. 4 SGB XII ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Dieser Freibetrag kann kumulativ zu dem Freibetrag des Abs. 3 gewährt werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut kann der Freibetrag nur bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt werden, nicht hingegen bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel.¹⁰²

Bei welchem Einkommen es sich um solche aus einer zusätzlichen Altersvorsorge handelt, ergibt sich aus § 82 Abs. 5 SGB XII.

Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,

¹⁰⁰ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.115; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.102; BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.125; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.20

¹⁰¹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.102; BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.125; Knick- rehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.20

¹⁰² Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.18; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.100; BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.122a; BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 82 Rn.34

2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

Danach müssen u.a. die Zahlungen bis zum Lebensende garantiert sein. Auf zeitlich befristete Zahlungen, z.B. 10 Jahre ab Eintritt in den Ruhestand, sind daher keine Freibeträge zu gewähren.¹⁰³

Sofern ein Kapitalwahlrecht besteht, ist der Freibetrag nach Abs. 4 nur einzuräumen, wenn der Berechtigte zuvor auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet hat.¹⁰⁴

Einzelheiten zur Ermittlung der auf freiwilligen Beitragszahlungen beruhenden Anteile der gesetzlichen Rente lassen sich dem Rundschreiben des BMAS vom 14.11.2017 – Vb2 50400–1 entnehmen, welches im Internet abgerufen werden kann.¹⁰⁵

Weiter ist das [Rundschreiben - Nr. SO - 32/17 vom 04.12.2017](#) weiterhin zu beachten. Dieses ist auch im Forum hinterlegt.

5.8 Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen (§ 82a SGB XII)

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte haben,
2. einer sonstigen Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 des Sechsten Buches oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches bestand, haben oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, haben.

¹⁰³ BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 82 Rn.36

¹⁰⁴ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.113; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.19

¹⁰⁵ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.101

Absatz 1 gilt auch, wenn die 33 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches erfüllt werden. Je Kalendermonat wird eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 vergleichbare Zeit angerechnet.

Der Freibetrag auf Renteneinkünfte ist nur bei der Berechnung der Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel zu berücksichtigen. Sie gilt nicht für Leistungen nach den Kapiteln Fünf bis Neun. Aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts ist eine analoge Anwendung ebenfalls nicht vorzunehmen.¹⁰⁶

Berechnungsgrundlage für den Freibetrag bildet die Bruttorente.¹⁰⁷
Zusätzliches Erwerbseinkommen wird nicht für die Berechnung des Freibetrags zu Grunde gelegt.¹⁰⁸

Beispiel Berechnung:

a) Rente: 560,00 €

- ➔ abzgl. Freibetrag i.H.v. 100,00 € = 460,00 €
- ➔ 30 % von 460,00 € = 138,00 €
- ➔ Somit wären also 238,00 € (=138,00 € + 100,00 €) von der Nettorente absetzbar; max. Freibetrag 50 % der Regelbedarfsstufe zu 1, also 251,00 € (Stand 2023) werden nicht überschritten¹⁰⁹

b) Rente: 900,00 €

- ➔ abzgl. Freibetrag i.H.v. 100,00 € = 800,00 €
- ➔ 30 % von 800,00 € = 240,00 €
- ➔ Somit wären also 340,00 € (= 240,00 € + 100,00 €) von der Nettorente absetzbar, aber max. Freibetrag 50 % der Regelbedarfsstufe zu 1, als 251,00 € (Stand 2023). Somit sind nur 251,00 € abzusetzen.¹¹⁰

Voraussetzung für den Freibetrag ist zunächst, dass die leistungsberechtigte Person eine gesetzliche Rente erhält. Gesetzliche Rente ist eine solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung; sie wird nach Maßgabe des SGB VI gewährt.

Gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI werden Renten geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

Nach § 6 Abs. 2 SGB VI sind Renten wegen Alters die Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels des SGB VI die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen.

¹⁰⁶ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82a Rn.8; BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 82a Rn.6

¹⁰⁷ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82a Rn.3; BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82a Rn.18

¹⁰⁸ BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 82a Rn.11

¹⁰⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82a Rn.3

¹¹⁰ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82a Rn.20

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind nach § 6 Abs. 3 SGB VI die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Rente wegen voller Erwerbsminderung und Rente für Bergleute.

Gemäß § 6 Abs. 4 SGB VI sind Renten wegen Todes die kleine Witwenrente oder Witwerrente, große Witwenrente oder Witwerrente, Erziehungsrente sowie Waisenrente.

Andere als die zuvor genannten Renten fallen nicht unter § 82a Abs. 1 SGB XII, können aber ggf. über Absatz 2 wie gesetzliche Renten zu behandeln sein.¹¹¹

Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten gegeben sind. Durch § 82a Abs. 2 S. 2 SGB XII können sämtliche der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Zeiten zusammengefasst werden. Sofern sich aus der Zusammenrechnung die vorausgesetzten mindestens 33 Jahre (= 396 Monate) an Grundrentenzeiten ergeben, so ist die Voraussetzung erfüllt.¹¹²

Allerdings kann nach § 82a Abs. 2 S. 3 SGB XII für den Kalendermonat, in dem sowohl Grundrentenzeiten als auch vergleichbare Zeiten in einem anderen verpflichteten System der Alterssicherung vorliegen, für die Bestimmungen der 33 Jahre dieser Monat nur einmal Berücksichtigung finden.¹¹³

5.9 Generelle Härteklausele § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII

Nach § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII kann im Übrigen in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Öffnungsklausel bzw. um einen Auffangtatbestand, die bzw. der es dem Sozialhilfeträger insbesondere zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung ermöglicht, von einer Einkommensanrechnung ganz oder teilweise abzusehen.¹¹⁴

Hierbei wird ein unbestimmter Rechtsbegriff (in begründeten Fällen) mit einer Ermessensentscheidung (kann) verbunden.

Für die Anwendbarkeit des § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII ist Tatbestandsvoraussetzung, dass es sich um einen „begründeten Fall“ handelt. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist dabei im Sinne der Zweckbestimmung des § 82 Abs. 3 ausfüllungsbedürftig. Ein begründeter Fall ist somit grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn die (teilweise) Freistellung von Einkommen von der Anrechnung aus Gründen der zusätzlichen Motivation des Hilfeempfängers, Einkommen zu erzielen, um seinen Bedarf zu vermindern, getragen wird. Hierbei soll dem Hilfeempfänger bei außergewöhnlichen gesundheitlichen oder persönlichen Beeinträchtigungen ein zusätzlicher Anreiz für die Erhöhung der Erwerbstätigkeit gegeben werden. Der Anwendungsbereich des § 82 Abs. 3 SGB XII ist bereits sehr eingeschränkt, somit dürfte dies gerade für Abs. 3 S. 3 gelten.

¹¹¹ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82a Rn.7

¹¹² BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82a Rn.24

¹¹³ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82a Rn.25

¹¹⁴ BSG 09.06.2011 – B 8 SO 20/09 R; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.109; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.17; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.118

Es muss daher eine Fallgestaltung vorliegen, die es angemessen erscheinen lässt, den ohnehin bereits durch Abs. 3 S. 1 und 2 gegebenen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz bestehender Einschränkungen zu verstärken.¹¹⁵

Sofern ein begründeter Fall gegeben ist, ist nach pflichtgemäßen Ermessen der abweichende Absetzungsbetrag festzusetzen.¹¹⁶

Die Vorschrift ist jedoch zugunsten des Hilfeempfängers, so dass ein „anderer als in Satz 1 festgelegten Betrag“ immer ein solcher ist, der den Absetzungsbetrag des Satzes 1 übersteigt. Falls dies bei der Entscheidung nicht beachtet wird, ist diese ermessensfehlerhaft.¹¹⁷

Beispiele:

- Ausbildungsgeld im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen¹¹⁸
- bei gemischten Bedarfsgemeinschaften, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden¹¹⁹
- Ferienjob eines Schülers (seit 01.01.2023 aber auch über § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB XII geschützt)¹²⁰

Hingegen kommt die Härteklausele nicht in Betracht allein aufgrund des Alters. Hierbei handelt es sich um einen Regelfall im SGB XII, da vom SGB XII (3. und 4. Kapitel) grundsätzlich nur über 65-Jährige und Erwerbsunfähige erfasst werden.¹²¹

Ebenso kommt die Öffnungsklausel nicht für bereits gem. Abs. 2 Nr. 3 nicht anzuerkennende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in Betracht.¹²²

5.10 Freibetrag auf Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligendienst

Nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB XII gehören u.a. nicht zum Einkommen Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten.

Durch die Kategorisierung als nicht zu berücksichtigendes Einkommen entfällt für die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind auch die sog. Konsumtionsregelung des § 82 Abs. 2 S. 3 beim Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit.

¹¹⁵ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.120; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.118

¹¹⁶ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.121; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.120b

¹¹⁷ BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.121

¹¹⁸ BSG 23.03.2010 – B 8 SO 17/09 R; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.109; BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.120; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.120

¹¹⁹ BSG 23.3.2010 – B 8 SO 17/09 R; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.109; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.120

¹²⁰ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.98; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.17; BeckOGK/Decker, 1.2.2021, SGB XII § 82 Rn.120; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.120

¹²¹ BSG 14.04.2011 – B 8 SO 12/09 R; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.120a; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.109; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.98; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.17

¹²² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Kiss, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 82 Rn.120a

Dadurch erfolgt für Leistungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen sowie sich gleichzeitig ehrenamtlich engagieren, eine finanzielle Besserstellung. Hierdurch soll der Anreiz zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gefördert werden.

Sofern eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen erhält, die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist nach § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und den Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit als ausgeschöpft. (§ 82 Abs. 2 S. 3 SGB XII)

Satz 3 stellt klar, dass der Betrag von 250,00 € nicht kumulativ zum Freibetrag aus einer regulären Erwerbstätigkeit abgesetzt werden kann.¹²³

6 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen § 83 SGB XII

Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

6.1 Zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen § 83 Abs. 1 SGB XII

Nach § 83 Abs. 1 SGB XII sind Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

Voraussetzung, dass eine Leistung (Einkunft) nicht als anrechenbares Einkommen berücksichtigt wird, ist danach, dass:

- sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften,
- zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt wird,
- der Zweck über die Sicherung des Lebensunterhalts hinausgeht und
- zudem ein anderer als derjenige sein muss, für den die im Einzelfall in Frage stehende Sozialhilfe geleistet wird.¹²⁴

Prüfungsreihenfolge:

1. Schritt: Prüfung, ob in den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ein über die Sicherung des Lebensunterhalts hinausgehender Zweck der Leistung ausdrücklich genannt ist

¹²³ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.94; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.105; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 82 Rn.13; BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 82 Rn.33

¹²⁴ BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.7

2. Schritt: Sofern im 1. Schritt Feststellung erfolgt ist, dass ausdrücklich genannter Zweck vorliegt, Ermittlung des Zwecks der konkret in Frage stehenden Sozialhilfeleistung
3. Schritt: Gegenüberstellung der Zwecke der beiden Leistungen¹²⁵

Unter öffentlich-rechtliche Vorschriften sind Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften (z.B. nach landesrechtlichen Richtlinien gewährtes Baby- oder Erziehungsgeld) sowie autonome Satzungen zu verstehen.¹²⁶

Nicht darunter fallen bspw. Leistungen aufgrund eines Arbeitsvertrages, Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder infolge privatrechtlicher Vereinbarungen, Abfindungsbeträge als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes. Hierbei handelt es sich um Privatrecht.¹²⁷

Die Leistung muss für einen im Leistungsgesetz ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden. Hierzu ist somit ein konkret-individueller Zweck notwendig. Allerdings muss der Zweck nicht explizit in der Vorschrift erwähnt sein, er muss sich aber eindeutig aus der Regelung, etwa aus dem Kontext des Gesetzes oder den Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen ergeben, ggf. auch aus dem Bewilligungsbescheid, soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang die vom Gesetzgeber gewollte Zweckbindung eindeutig ableiten lässt. Der Begriff Zweck muss nicht genannt sein, Formulierungen wie „zur Sicherung“, „zum Ausgleich“ etc. sind ebenfalls ausreichend.¹²⁸

Abstrakt-generelle Zwecke bzw. zweckneutrale Leistungen sind hingegen nicht ausreichend.¹²⁹

Soweit die zweckbestimmten Leistungen denselben Bedarf decken, sind sie auf die Sozialhilfe anzurechnen. Zweckidentität besteht in dem Ausmaß, in dem beide Leistungen der Deckung desselben Bedarfs nützen.¹³⁰

Somit ist eine Teilanrechnung ebenso denkbar. Dies ergibt sich aus dem Wort „so weit“. Grund hierfür kann u.a. sein, dass die Leistungen mehreren Zwecken dient.¹³¹ Besteht eine zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistung als Gesamtleistung aus mehreren Teilen, sind für die Qualifizierung als zweckgleich die Zweckrichtungen der Teilleistungen ausschlaggebend (z.B. BAföG).¹³²

Beispiel Teilanrechnung:

Sofern Pflegeleistungen nach dem SGB VII u.a. für die hauswirtschaftliche Versorgung erbracht werden, ein Sozialhilfeanspruch aber nur bezüglich Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung, nicht aber Hilfe zur Pflege besteht; hier darf die Pflegesachleistung nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie für die hauswirtschaftliche Versorgung vorgesehen ist.¹³³

¹²⁵ BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.7

¹²⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.3; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.4; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.8

¹²⁷ BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.9

¹²⁸ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.4; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.10; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.4

¹²⁹ BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.10; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.5

¹³⁰ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.5; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.16

¹³¹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.7; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.16

¹³² LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.7

¹³³ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.7

Sofern die zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistung (z.B. Blindengeld nach den Landesblindengesetzen) höher ist, als die entsprechende Sozialhilfeleistung (z.B. Blindenhilfe nach § 72 SGB XII), so kann der überschießende Teil zwar bei der Blindenhilfe, nicht aber bei anderen Hilfen oder Personen (§ 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3) berücksichtigt werden, weil dies eine Verfälschung der zweckbestimmten Leistung darstellen würde.¹³⁴

Beispiele nicht zweckbestimmte bzw. zweckneutrale Leistungen:

- Renten wegen Alters und Erwerbsminderung sowie Waisen-, Witwen- oder Witwerrenten¹³⁵
- Witwenbeihilfe; Waisenbeihilfe¹³⁶
- Berufsschadensausgleich, Berufsunfähigkeits-, Erziehungs- und Ausgleichsrente¹³⁷
- Krankengeld gem. § 44 SGB V¹³⁸
- Verletztenrenten nach §§ 56 ff. SGB VII¹³⁹
- Unterhaltsvorschuss nach dem UVG¹⁴⁰
- Insolvenzgeld §§ 165 ff. SGB III¹⁴¹
- Gründungszuschuss § 93 SGB III¹⁴²
- Eigenheimzulage¹⁴³
- Abfindungen aus gesetzlichen Renten-/Unfall-Versicherungen; Arbeitslosengeld §§ 136 ff. SGB III¹⁴⁴
- Elterngeld (Teilfreistellung bei Berufstätigkeit vor der Geburt des Kindes)¹⁴⁵
- Kurzarbeitergeld; Übergangsgeld §§ 119 ff. SGB III, §§ 20 ff. SGB VI, §§ 49 ff. SGB VII; Übergangsbeihilfen §§ 11, 11a, 12, 13 SVG; Übergangsleistung § 3 BerufskrankheitenVO¹⁴⁶
- Tagespflegegeld § 23 SGB VIII¹⁴⁷
- Schadensausgleich § 40a BVG; Schwerstbeschädigtenzulage § 31 abs. 4 BVG; Schwerverletztenrentenerhöhung § 57 SGB VII; Steuervergünstigungen¹⁴⁸
- Arbeitsentgelt § 43 StVollzG; Taschengeld § 46 StVollzG; Hausgeld § 47 StVollzG; Eigengeld § 52 StVollzG¹⁴⁹

Beispiele zweckbestimmte Leistungen, die mit der Sozialhilfe zweckidentisch sind:

- Wohngeld nach §§ 1 Abs. 2, 31 WoGG¹⁵⁰

¹³⁴ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.7

¹³⁵ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.10,36,84,87; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.5

¹³⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.83, 86

¹³⁷ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.25, 26, 19, 39

¹³⁸ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.50; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.5

¹³⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.81; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.5

¹⁴⁰ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.5; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.80

¹⁴¹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.46

¹⁴² LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.42

¹⁴³ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.5; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.14

¹⁴⁴ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.9, 14

¹⁴⁵ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.34

¹⁴⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.52, 75-77

¹⁴⁷ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.72

¹⁴⁸ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.62-63, 65, 69

¹⁴⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.71

¹⁵⁰ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.5; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.18; LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.88

- Kranken(haus)behandlungsleistungen §§10 ff. BVG, 39 SGB V und häusliche Krankenhilfe § 37 SGB V (identisch mit Krankenhilfe § 48 SGB XII)¹⁵¹
- Haushaltshilfe §§ 24h, 38 SGB V, § 42 SGB VII, § 54 SGB IX (identisch mit Hilfe zur Weiterführung des Haushalts § 70 SGB XII)
- Beihilfen für Beamte und Versorgungsempfänger, je nach Inhalt identisch mit Gesundheitshilfe § 47 SGB XII, Krankenhilfe § 48 SGB XII, Hilfe zur Familienplanung § 49 SGB XII, Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft § 50 SGB XII, Hilfe bei Sterilisation § 51 SGB XII, Maßnahmen der Eingliederungshilfe §§ 54 SGB XII, 26 SGB IX, Hilfe zur Pflege §§ 61 ff. SGB XII¹⁵²
- Krankenversicherungszuschuss für freiwillig oder privatversicherte Rentner § 106 SGB VI, identisch mit Krankenversicherungsbeitrag § 32 SGB XII¹⁵³
- Kurzuschüsse § 23 SGB V, identisch mit Leistungen der vorbeugenden Gesundheitshilfe § 47 SGB XII¹⁵⁴
- Pflegewohngeld → zweckbestimmt für Investitionskosten stationärer Pflegeeinrichtungen, identisch mit stationärer Pflege § 61 Abs. 2 S. 1 SGB XII¹⁵⁵

Beispiele zweckbestimmte Leistungen, die mit der Sozialhilfe nicht zweckidentisch sind (zumindest teilweise):

- Baukindergeld¹⁵⁶
- Erholungshilfe § 27b BVG¹⁵⁷
- Aufstiegsfortbildungsförderung (Meister-BAföG) → allerdings nur die Leistungen für die Maßnahmekosten und die Kinderbetreuung, im Übrigen Anrechnung auf die Sozialhilfe¹⁵⁸
- Berufsausbildungsbeihilfe §§ 56 ff. SGB III, sofern kein Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII → allerdings nur die Leistungen für Fahrkosten, Arbeitskleidung und Lernmittel, im Übrigen Anrechnung auf die Sozialhilfe¹⁵⁹
- BAföG, soweit kein Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII → allerdings nur hinsichtlich des Teils, der auf die Ausbildungskosten entfällt, pauschal 20 % des vollen Fördersatzes¹⁶⁰
- Erziehungsbeitrag § 39 SGB VII neben dem Sachkostenzuschuss und Aufwendungsersatz (= zweckbestimmt zum Lebensunterhalt des Pflegekindes) eine Leistung, die bei der nicht professionellen Vollzeit-Pflege (§ 33 SGB VIII) einen Anreiz für die Betreuung und Erziehung des Kindes geben soll und insofern eine zweckbestimmte Leistung ist. § 11 a Abs. 3 Nr. 1 SGB II stellt den Erziehungsbeitrag für das erste und zweite Pflegekind ganz frei, für das dritte Kind zu 75 %. Ob die in § 11 a Abs. 3 Nr. 1 SGB II geregelten Freistellungsbeträge auch für das SGB XII gelten, ist noch nicht entschieden worden. Eine analoge Anwendung hat jedoch zu erfolgen. Wird die Pflege gewerbsmäßig (professionell) betrieben, sind die dafür gezahlten Leistungen Einkommen, soweit sie nicht für den Lebensunterhalt des Pflegekindes (Sachkostenzuschuss, Aufwendungsersatz) zweckgebunden sind. Das gilt auch für Entgelte, die für die Wochenend- oder Bereitschaftspflege gezahlt werden.¹⁶¹

¹⁵¹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.49, 45; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.18

¹⁵² LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.23

¹⁵³ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.51

¹⁵⁴ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.53

¹⁵⁵ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.59

¹⁵⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.24

¹⁵⁷ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.35

¹⁵⁸ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.16

¹⁵⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.20

¹⁶⁰ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.21

¹⁶¹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.38

6.2 Schmerzensgeld § 83 Abs. 2 SGB XII

Nach § 83 Abs. 2 SGB XII ist eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das sogenannte nach Abs. 2 als Einkommen überhaupt nicht zu berücksichtigende Schmerzensgeld wird nach der zivilrechtlichen Bestimmung des § 253 Abs. 2 BGB im Fall der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung wegen des Schadens gewährt, der nicht Vermögensschaden ist (sog. immaterieller Schaden). Hierzu zählen insbesondere Schmerzen sowie alle nachteiligen Folgen für die körperliche oder seelische Verfassung des Verletzten wie Kummer, Bedrückung z. B. infolge Entstellung, Unbequemlichkeit, Beraubung der Lebensfreude. Nach der Rechtsprechung werden von § 253 Abs. 2 auch Fälle erfasst, bei denen das Persönlichkeitsrecht verletzt wird.¹⁶²

Sofern das Schmerzensgeld als laufende Rente gezahlt wird, findet § 83 Abs. 2 SGB XII Anwendung. Ebenso stellt die Entschädigung auch bei einer Nachzahlung oder einmaliger Kapitalzahlung im Zugangsmonat nach der modifizierten Zuflusstheorie kein Vermögen dar, sondern nicht anzurechnendes Einmal-Einkommen.¹⁶³

Nicht verbrauchtes Schmerzensgeld wird nach Ablauf des Bedarfszeitraums zu Vermögen. Der Einsatz von Schmerzensgeld als Vermögen bedeutet für den Hilfesuchenden eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII. Nach herrschender Meinung ist dieses daher nach § 90 Abs. 3 SGB XII geschützt.¹⁶⁴

Zinseinkünfte aus angelegtem Schmerzensgeld sind jedoch als Einkommen zu berücksichtigen.¹⁶⁵

Entschädigungszahlungen nach § 15 Abs. 1 AGG sowie Entschädigungen an Opfer sexuellen Missbrauchs laut Beschluss der Bischofskonferenz sind ebenfalls § 83 Abs. 2 SGB XII zuzuordnen. Entschädigungen nach § 198 GVG (überlange Verfahrensdauer) fallen hingegen nicht unter Abs. 2.¹⁶⁶ Ebenso wird von Abs. 2 eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfasst sowie der Ersatz des materiellen Schadens (Schadenersatzleistung).¹⁶⁷

7 Zuwendungen § 84 SGB XII

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

¹⁶² LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.90

¹⁶³ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.91; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.6; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.23

¹⁶⁴ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 83 Rn.6; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.23

¹⁶⁵ BSG 22.08.2012 – B 14 AS 103/11 R; BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.24

¹⁶⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 83 Rn.92

¹⁶⁷ BeckOGK/Decker, 1.3.2017, SGB XII § 83 Rn.25

7.1 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege § 84 Abs. 1 SGB XII

Absatz 1 ist eine Mussvorschrift mit der Ausnahmeregelung des S. 2.¹⁶⁸ Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 vorliegen und die des Abs. 1 S. 2 nicht, handelt es sich um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum.¹⁶⁹

Bei Zuwendungen handelt es sich um (freiwillige) Leistungen, die sowohl einmalig oder wiederholend als Geld- oder Sachleistung erbracht werden. Charakteristisch für Zuwendungen ist, dass sie nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinanderstehen.¹⁷⁰ Die Leistung darf mithin nicht auf Vertrag, Gesetz oder Gewohnheitsrecht beruhen.¹⁷¹ Die persönliche Hilfe ist hingegen keine Zuwendung.¹⁷²

Unter Wohlfahrtspflege ist eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben dem Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Betreuung und/oder Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial benachteiligte Personen, die auch über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgeht, zu verstehen.¹⁷³

Hierzu zählen beispielsweise Verbände wie der Caritasverband, das Diakonische Werk, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.¹⁷⁴

Unter freie Wohlfahrtspflege fallen aber ebenso Leistungen von solchen Personen, Vereinigungen oder Stellen, die Wohlfahrtspflege zugunsten von Hilfeberechtigten betreiben (z.B. Vereinigungen zur Betreuung von Bedürftigen, Verein für Blinde, Vereinigung von Sozialversicherten, Wohltätigkeitsstiftungen, Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts).¹⁷⁵

Absatz 1 Satz 2 stellt eine Ausnahme dar. Hierbei besteht ein enger Beurteilungsspielraum. Die Beweislast liegt bei der Behörde. Eine teilweise Anrechnung ist ebenso gestattet („so weit“).¹⁷⁶

Bei der Beurteilung, ob die Lage des Hilfebedürftigen durch eine Zuwendung günstiger geworden ist, sind sowohl wirtschaftliche Gesichtspunkte, als auch persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Hierbei sind die Individualität des Leistungsempfängers sowie die durch Beruf, Lebensgewohnheiten und Vorbildung geprägten Umstände zu beachten.¹⁷⁷ Ebenso kann ggf. ein Vergleich mit anderen Hilfeempfängern, die sich in einer ähnlichen Notlage befinden, vorgenommen werden.¹⁷⁸ Eine Pauschalierung ist jedoch nicht gestattet, sondern es hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.¹⁷⁹

Jedoch ist bei der Beurteilung auch zu beachten, dass die freie Wohlfahrtspflege Zuwendungen unabhängig von staatlichen Leistungen gerade zu dem Zweck gewährt, die Lage des

¹⁶⁸ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.1; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.6, 12

¹⁶⁹ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.17

¹⁷⁰ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.4; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.9, 13; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 84 Rn.2; BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. 1.12.2021, SGB XII § 84 Rn.1

¹⁷¹ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.11

¹⁷² BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.9

¹⁷³ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.12a; BSG 28.02.2013 – B 8 SO 12/11 R

¹⁷⁴ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.13; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 84 Rn.2

¹⁷⁵ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.6

¹⁷⁶ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.7; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.14, 16, 18; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 84 Rn.3; BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. 1.12.2021, SGB XII § 84 Rn.2

¹⁷⁷ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.8; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.15; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 84 Rn.3

¹⁷⁸ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.15

¹⁷⁹ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.16

Hilfebedürftigen zu verbessern und der öffentliche Träger nicht auf Kosten der freien Wohlfahrtspflege entlastet werden soll.

Neben der Höhe ist daher die Absicht der Zuwendung ein wesentlicher Aspekt. Je höher die Zuwendung ist, desto mehr verliert die verfolgte Absicht allerdings an Bedeutung.

Sofern die Zuwendung nur in Ergänzung, also zusätzlich zu der Sozialhilfeleistung erbracht wird, ist sie grundsätzlich als Einkommen nicht zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob sich Zuwendung und Sozialhilfe gegenseitig so verstärken (überkompensieren) würden, dass nach der Lebenssituation zumindest ein Teil der Sozialhilfe nicht mehr benötigt werde.¹⁸⁰

Beispiel Zuwendungen, die geschützt sind:

- geringfügige Motivationszuwendungen z.B. für freiwillige Teilnahme an einem Arbeitstraining¹⁸¹
- durch „Tafeln“ gewährte Mahlzeiten¹⁸²

Beispiel Zuwendungen, die nicht geschützt sind bzw. Leistungen, die keine Zuwendung sind:

- Sachleistungen, die aus sozialhilferechtlicher Sicht bedarfsorientiert sind, also nicht bereits im Regelbedarf enthalten sind, stellen eine Bedarfsdeckung dar. Mit der Überlassung von Kleidungsstücken oder Möbeln wird somit keine Zuwendung erbracht, sondern ein ansonsten durch die sozialhilferechtliche Beihilfe zu deckender Bedarf ausgeräumt. Sofern beispielsweise einem Hilfeempfänger eine Waschmaschine "gespendet" wird, ist der Bedarf bereits gedeckt, so dass vom Sozialhilfeträger kein Bedarf mehr zu decken ist.¹⁸³
- Entgelt in Werkstatt für behinderte Menschen, Entgelte aus (arbeits-)vertraglichen Verhältnissen¹⁸⁴
- Arbeitsprämie für eine Beschäftigungsmaßnahme im Rahmen einer stationären Betreuung durch einen Wohlfahrtsverband, wenn die Zuwendung nicht unabhängig von staatlichen Leistungen durch einen Einrichtungsträger gewährt werden¹⁸⁵
- Taschengeld im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres¹⁸⁶

7.2 Zuwendungen anderer § 84 Abs. 2 SGB XII

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine gebundene Ermessensentscheidung.¹⁸⁷ Das bedeutet, dass sich für den Regelfall eine strikte Bindung ergibt. Laut Rechtsprechung besteht beim Vorliegen des Regelfalls kein Ermessen. Das heißt, sofern kein atypischer vorliegt, gilt das „soll“ als „muss“.¹⁸⁸

Von der Vorschrift werden lediglich atypische Fälle erfasst.¹⁸⁹

Laut Meinung des Bundessozialgerichts ist eine Zuwendung dann gegeben, wenn sie in Ergänzung zu den Leistungen der Sozialhilfe zum Wohle des Leistungsberechtigten und nicht als Gegenleistung im Zusammenhang mit einem Austauschvertrag im Sinne einer synallag-

¹⁸⁰ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.16

¹⁸¹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.4; BSG 28.02.2013 - B 8 SO 12/11 R; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.11

¹⁸² BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.11; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.6

¹⁸³ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.5; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.10

¹⁸⁴ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.11; Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.6

¹⁸⁵ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.11

¹⁸⁶ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.11; LSG Sachsen 05.04.2007 – L 3 AS 22/06

¹⁸⁷ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.1; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.6, 12, 19

¹⁸⁸ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.34

¹⁸⁹ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.28

matischen Verknüpfung gegenseitiger Verpflichtungen – etwa einem Arbeitsvertrag – erbracht wird.¹⁹⁰

Zuwendungen, die auf einer rechtlichen, sei es gesetzlicher oder vertraglicher Natur, oder auf einer sittlichen Verpflichtung beruhen, zählen nicht dazu.¹⁹¹

Die Anrechnung bzw. Freilassung von Erbetteltem ist umstritten. Sofern monatlich nicht unerhebliche Beträge zusammengebettelt werden, die qualitativ als Einkommen anzusehen sind, verliert es den Charakter eines Almosens, da mit dem sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch bereits ein Leben in Würde, wenn auch in bescheidenen Verhältnissen gewährleistet wird und jeglicher Verdienst, woher er auch stammen mag, die Bedürftigkeit des Hilfeberechtigten beseitigt.¹⁹²

Von den freiwilligen Leistungen abzugrenzen sind die Leistungen, die ein anderer als der Sozialhilfeträger erbringt, weil der Sozialhilfeträger die Leistungsgewährung prüft oder weil die Leistung im Streit steht. Die bedarfsdeckende Hilfe Dritter wirkt anspruchvernichtend, sofern der Dritte die Hilfe endgültig, d. h. als „verlorenen Zuschuss“ (z. B. durch Schenkung) leistet. Ein Sozialhilfeanspruch ist durch die Hilfe eines Dritten hingegen dann nicht ausgeschlossen, wenn der Dritte vorläufig – gleichsam anstelle des Sozialhilfeträgers und unter Vorbehalt des Erstattungsverlangens – nur deshalb aushilft, weil die Hilfestellung durch den Sozialhilfeträger nicht rechtzeitig erfolgt oder abgelehnt wird, insbesondere wenn die Zuwendung (nur) als Darlehen (§ 488 BGB) erbracht wird.¹⁹³

„Ein anderer“ ist jeder Dritter, der nicht zur „freien Wohlfahrtspflege“ gehört.¹⁹⁴

Die Leistung darf nicht auf eine rechtliche Pflicht beruhen. Sofern der Leistungsberechtigte einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung gegen einen Dritten hat, dann ist eine rechtliche Pflicht gegeben. Ein Rechtsanspruch kann sich u.a. aus einem formellen oder materiellem Gesetz (z.B. Unterhaltsanspruch §§ 1601 ff. BGB) ergeben, aus einem Arbeitsverhältnis oder aus einer öffentlich-rechtlichen Norm.¹⁹⁵

Weiter muss die Leistung getätigt werden, ohne dass sie einer sittlichen Pflicht unterliegt. Eine sittliche Pflicht zur Leistung liegt vor, wenn innerhalb der Beziehung des Zuwendenden zum Zuwendungsempfänger selbst besondere Umstände gegeben sind, die die Zuwendung oder Unterstützung als zwingend geboten erscheinen lassen.¹⁹⁶

Hingegen begründen generelle Gesichtspunkte der Sittlichkeit (z.B. was von einem „anständigen Bürger“ zu erwarten ist) keine sittliche Verpflichtung zur Unterhaltszahlung.

Eine Zuwendung zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht liegt folglich nicht schon dann vor, wenn der Zuwendende nach den Geboten der Sittlichkeit aus Nächstenliebe hilft, vielmehr muss es sich um eine Pflicht handeln, die aus den konkreten Umständen des Falls erwachsen ist und in den Geboten der Sittlichkeit wurzelt, wobei das Vermögen, die Lebensstellung der Beteiligten und ihre persönlichen Beziehungen untereinander zu berücksichtigen sind. Danach ist eine sittliche Pflicht nur zu befürworten, wenn die Handlung geradezu sittlich zwingend angebracht ist.

¹⁹⁰ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.9, 22

¹⁹¹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.9

¹⁹² Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.4

¹⁹³ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.23; BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 84 Rn.4

¹⁹⁴ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.24

¹⁹⁵ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.25; BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 84 Rn.5

¹⁹⁶ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.26

Zudem muss die Berücksichtigung der Zuwendung für den Hilfeempfänger eine besondere Härte bedeuten. Bei dem Begriff „besondere Härte“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.¹⁹⁷

Was unter dem Begriff der besonderen Härte zu verstehen ist, unterliegt den sich wandelnden Anschauungen in der Gesellschaft. Bei der Interpretation der Härteklausel ist insbesondere die Zielsetzung des § 84 Abs. 2 zu beachten sowie die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe. Ebenso sind die Belange und die Beziehungen zwischen Zuwendenden und Zuwendungsempfänger einzubeziehen. Dabei ist jedoch regelmäßig zu bedenken, dass diese Grundlage nur dazu dient, atypischen Fällen gerecht werden zu können.¹⁹⁸

Die Entscheidung, ob eine besondere Härte vorliegt, muss somit unter Abwägung aller Gesichtspunkte des Einzelfalls, etwa auch der Situation anderer vergleichbarer Leistungsberechtigter sowie den persönlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten erfolgen.¹⁹⁹

Eine besondere Härte ist zu bejahen, wenn der Zuwendungsempfänger sich die Zuwendung etwa durch frühere Arbeitsleistungen „erdient“ hat oder sie auf Vor- oder Gegenleistungen des Leistungsberechtigten zurückzuführen ist. Teilweise stellt die Einstellung der schenkungsweisen Zuwendung bei Anrechnung auf die Sozialhilfe eine besondere Härte dar.²⁰⁰

Durch die Verwendung des Wortes „soweit“ besteht hier ebenfalls die Möglichkeit, die Zuwendung nur teilweise anzurechnen bzw. nur teilweise als Einkommen zu beurteilen.²⁰¹

Hierbei ist allerdings die Vorschrift nach § 39 SGB XII zu beachten. § 84 Abs. 2 SGB XII und § 39 SGB XII stehen in Konkurrenz zueinander. Sofern in einer Haushaltsgemeinschaft gegenüber Verwandten oder Verschwägerte Unterhaltsleistungen gezahlt werden, ist daher zunächst zu prüfen, ob § 39 SGB XII vorrangig anzuwenden ist.²⁰²

Beispiel besondere Härte:

- Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe sollen die kulturellen Leistungen des Zuwendungsempfängers honorieren und die Voraussetzungen schaffen, dass diese trotz finanzieller Bedrängnis weiter erbracht werden können. Die Berücksichtigung solcher Zuwendungen bei anderen Leistungsberechtigten als dem Zuwendungsempfänger stellt daher eine „besondere Härte“ dar²⁰³
- Zahlung einer geringen Anerkennung durch eine privaten Stiftung für einen lebensretten Einsatz des Hilfesuchenden, der sich dabei selbst in Gefahr gebracht hat → Freistellung ist hier angebracht²⁰⁴
- Finderlohn²⁰⁵
- Taschengeld²⁰⁶
- Weitergegebenes Pflegegeld²⁰⁷

¹⁹⁷ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.29

¹⁹⁸ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.30

¹⁹⁹ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.31

²⁰⁰ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.31

²⁰¹ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.35

²⁰² Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.11; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.20

²⁰³ Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 84 Rn.4; LSG Sachsen 23.04.2020 – L 7 AS 652/17

²⁰⁴ BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 68. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 84 Rn.5; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.31

²⁰⁵ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.31

²⁰⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII) (DV 17/21) vom 10.05.2022, Rn.71

²⁰⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII) (DV 17/21) vom 10.05.2022, Rn.71

Beispiele keine besondere Härte:

- Büchergeld einer Studentin aufgrund eines Stipendiums
- Essenszuschuss
- Kraftfahrzeug, behindertengerechter Umbau
- Kraftfahrzeugunterhalt²⁰⁸

Beispiele freiwillige Zuwendungen:

- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln²⁰⁹
- Privatrechtliche Stiftungsleistungen (aber zum Teil anzurechnen, wenn sie besonders hoch ist)²¹⁰
- Unterstützung berufsbezogener Verbände (z.B. Ärzte-, Rechtsanwalts- oder Psychotherapeutenkammern an ihre in Not geratenen Mitglieder)²¹¹
- Geschenke zur Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Hochzeit oder zum Geburtstag (Freilassung im angemessenen Umfang bis zur Höhe von 3.100,00 €)²¹²
- Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers an ehemalige Beschäftigte²¹³

Beispiele Zuwendungen aus rechtlicher oder sittlicher Pflicht:

- Unterhaltsleistungen von nicht gesetzlich unterhaltspflichtigen Verwandten entsprechen regelmäßig einer sittlichen Verpflichtung
(Ausnahme: Springt ein Verwandter für den Sozialhilfeträger ein, weil dieser dem Hilfenachfragenden gegenüber keine Leistung erbringt und wird die zwischen den Beteiligten strittige Leistungsgewährung gerichtlich geklärt, handelt es sich bei der Drittleistung nicht um eine freiwillige Zuwendung)²¹⁴

8 Besonderheiten bei gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften

Die Vorschriften des SGB XII und SGB II sind in Bezug auf die Einkommensanrechnung nicht stimmig.²¹⁵

Damit jedoch sichergestellt wird, dass die Mitglieder einer gemischten Bedarfsgemeinschaft die Leistungen, die ihnen in dem jeweiligen Leistungssystem zustehen, uneingeschränkt erlangen, ist laut Rechtsprechung des BSG über Härtefallregeln eine Harmonisierung der Leistungssysteme zu intendieren.

Bei der Bereinigung des Einkommens ist daher grundsätzlich zu prüfen, welche Vorschrift für die Leistungsberechtigten optimaler ist.²¹⁶

Beispiel:

Absetzung Versicherungspauschale in Höhe von 30 € im SGB II oder konkret angemessene Beiträge im SGB XII²¹⁷

²⁰⁸ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.32

²⁰⁹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.10; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.26

²¹⁰ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.10

²¹¹ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.10; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/von Koppenfels-Spies, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 84 Rn.4

²¹² Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.12; Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII) (DV 17/21) vom 10.05.2022, Rn.71

²¹³ BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.26

²¹⁴ Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 84 Rn.9; BeckOGK/Decker, 1.7.2017, SGB XII § 84 Rn.26

²¹⁵ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.134

²¹⁶ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.135; BSG 09.06.2011 – B 8 SO 20/09 R

²¹⁷ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.135

Anrechnung von Einkommen der SGB II-leistungsberechtigten Person auf den Bedarf der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Anspruch auf SGB XII-Leistungen

Leistungen nach dem SGB II sind kein anrechenbares Einkommen.

Eine Einkommensberücksichtigung des Partners, der grundsätzlich dem SGB II zu zuordnen ist, ist daher nur möglich, wenn das Einkommen den notwendigen Lebensunterhalt übersteigt, was grundsätzlich nur möglich ist, wenn dieser selbst keine Leistungen erhält.

Sofern der Partner, der grundsätzlich im SGB II einzugruppiert ist, keine aufstockenden Leistungen erhält, ist eine fiktive Berechnung vorzunehmen, bei der zunächst das Einkommen dem sozialhilferechtlichen Bedarf des Partners gegenübergestellt und ein verbleibender Überschuss erst danach bei anderen Personen, bedarfsmindernd berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung des Einkommens des Partners darf also nicht dazu führen, dass dieser selbst nach sozialhilferechtlichen Kriterien bedürftig würde.

Die Vorschriften des SGB XII enthalten keine Aussage darüber, wie das überschüssige Einkommen des Nichtbedürftigen auf die übrigen Mitglieder einer Einsatz- oder hier gemischten Bedarfsgemeinschaft zu verteilen ist. In Frage kommen die Kopfteilmethode, bei der der überschüssige Betrag gleichmäßig auf die übrigen Mitglieder der Einsatz- bzw. gemischten Bedarfsgemeinschaft verteilt wird, die Verhältnis- oder Prozentmethode, bei der der überschüssige Betrag auf die übrigen Mitglieder der Einsatz- oder gemischten Bedarfsgemeinschaft nach deren Verhältnis des individuell ungedeckten zum ungedeckten Gesamtbedarf (anders als nach dem SGB II: Verhältnisberechnung nach dem normativen Bedarf) entfällt, oder schließlich die Kaskadenmethode, bei der der überschüssige Betrag zunächst allein bei einer der hilfebedürftigen Personen berücksichtigt wird und nur dann, wenn nach Deckung deren Bedarfs ein Einkommensüberschuss verbleibt, dieser bei einer weiteren hilfebedürftigen Person bedarfsmindernd Berücksichtigung findet.²¹⁸

Sofern der Partner erwerbsfähiger Einkommensbezieher oder Alg II-Aufstocker ist, sind über die Härteklausele des § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII die SGB XII-Freibeträge der SGB II-Regelung anzupassen.

Die Einkommensberechnung in der gemischten Bedarfsgemeinschaft muss stets sicherstellen, dass die Einkommen beziehende Person die Leistungen des für sie zuständigen Sozialsystems erhält, so dass auch die dort maßgebende Einkommensbereinigung zugrunde zu legen ist.

Sofern eine SGB II-leistungsberechtigte Person eine geldwerte Zuwendung einnimmt, die im SGB XII Einmal-Einkommen darstellt, bleibt es nach dem SGB II bei der Wertung des Zuflusses als Vermögen, welches in den Grenzen des § 12 SGB II geschützt ist.²¹⁹

Anrechnung von Einkommen der SGB XII-leistungsberechtigten Person auf den Bedarf der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Leistungen der Grundsicherung stellen kein Einkommen im Sinne von § 11 SGB II dar. Lediglich überschüssiges Einkommen ist bei der SGB II-Hilfebedarfsberechnung zu berücksichtigen. Sofern die Berechnung des Hilfebedarfs sowie die des Einkommens des SGB XII – Leistungsberechtigten nach den SGB II Maßstäben günstiger ist als nach § 82 SGB XII, sind diese anzuwenden.

Somit ist das Brutto-Einkommen nach § 11 b SGB II zu bereinigen und von diesem Nettobetrag ist dann der fiktive SGB II-Bedarf des Einkommensbeziehers in Abzug zu bringen, sofern im SGB XII kein höherer Bedarf bestünde. Anschließend erfolgt eine vollständige Anrechnung des verbleibenden Einkommens auf den Hilfebedarf der SGB II-

²¹⁸ BSG 09.06.2011 – B 8 SO 20/09 R

²¹⁹ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.138; BSG 09.06.2011 – B 8 SO 20/09 R

leistungsberechtigten BG-Mitglieder. Eine erneute Minderung um Aufwendungen (z.B. Versicherungspauschale) hat nicht zu erfolgen.²²⁰

²²⁰ LPK-SGB XII/Udo Geiger, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 82 Rn.136; BSG 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R; BSG 21.12.2009 – B 14 AS 42/08 R
